

INTERNATIONAL

OECD

Bericht zu staatlichen Hilfen für die Entwicklung der Breitband-Infrastruktur 2

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Gütliche Einigung im Rechtsfall Altan gegen Türkei 2

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtsfall McVicar gegen Vereinigtes Königreich 3

Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz: Medienbestimmungen im Jahresbericht 3

EUROPÄISCHE UNION

Europäischer Rat: Annahme des Aktionsplans „eEurope 2005“ 4

Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union: Verordnung zur Einführung der Domäne oberster Stufe „.eu“ 4

Rat der Europäischen Union: Entschließung über die Bewahrung digitaler Inhalte 5

Europäische Kommission: Neue UEFA-Politik für den Verkauf von Rechten an der *Champions League* kurz vor der Zulassung 5

Europäische Kommission: Vorschlag einer Richtlinie über die Verwertung und kommerzielle Nutzung von öffentlichen Informationen 6

Europäisches Parlament: Richtlinie über Datenschutz in der elektronischen Kommunikation 6

EPRA

Überblick über die 15. Sitzung 6

NATIONAL

RUNDFUNK

CH–Schweiz: Streit zwischen Cablecom und Teleclub 7

Größte Schweizer Kabelnetzbetreiberin erhält Konzession für digitales Fernsehen 7

DE–Deutschland: Profi-Fußballklubs können für die Hörfunkberichterstattung eine Vergütung verlangen 8

VG Köln verpflichtet ARD nicht zu digitaler Ausstrahlung 8

Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten in Berlin und Brandenburg fusionieren 8

Rechtliche Hinweise der Landesmedienanstalten zur politischen Wahlwerbung 9

DK–Dänemark: Neues Abkommen über Medienpolitik 9

FI–Finnland: Neue Gesetze für den Kommunikationsmarkt 10

FR–Frankreich: Canal+: Stellungnahme des Staatsrats zu Artikel 40 des Gesetzes vom 30. September 1986 11

Verschiebung des ursprünglichen Zeitplans für die Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens durch den Kulturminister und den CSA 12

GB–Vereinigtes Königreich: Neue Details zur Reform der Rundfunkregulierung und der Medienbesitzregelungen 12

IE–Irland: Leitlinien für die Wahlen 12
Bildung eines Rundfunk-Forums 13

LU–Luxemburg: Kabelfernsehsender dürfen Werbeeinnahmen erzielen 13

PL–Polen: Jugendschutz und *Big Brother* 13

PT–Portugal: Präsidentenveto gegen neues Fernsehgesetz 13

RO–Rumänien: Gesetz über elektronische Medien verabschiedet 14

SK–Slowakei: Änderung des Gesetzes über Rundfunk und Weiterverbreitung von 2000 14

FILM

RO–Rumänien: Gesetz über das Filmwesen angenommen 15

NEUE MEDIEN/TECHNOLOGIEN

FR–Frankreich: Erste Rechtsprechung zum Recht auf Gegendarstellung im Internet 15

NL–Niederlande: Schließung einer Website mit schädlichem Inhalt angeordnet 15

VERWANDTE RECHTSGEBIETE

BA–Bosnien-Herzegowina: Telekommunikationskompetenzen von Bosnien-Herzegowina erweitert 16

VERÖFFENTLICHUNGEN 16

KALENDER 16



INTERNATIONAL

OECD

Bericht zu staatlichen Hilfen für die Entwicklung der Breitband-Infrastruktur

Tarlach McGonagle
Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität Amsterdam

Ein kürzlich veröffentlichtes Arbeitspapier der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) untersucht die Rolle staatlicher Hilfen bei der Ent-

wicklung der Breitband-Infrastruktur: Die Rolle staatlicher Hilfen", Direktorium für Wissenschaft, Technologie und Industrie, Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Arbeitspapier von Atsushi Umino vom 22. Mai 2002, Dok. Nr. DSTI/DOC(2002)15, nachzulesen unter:
[http://www.oilis.oecd.org/oilis/2002doc.nsf/43bb6130e5e86e5fc12569fa005d004c/42158ef983225772c1256bc100560c01/\\$FILE/JT00126526.PDF](http://www.oilis.oecd.org/oilis/2002doc.nsf/43bb6130e5e86e5fc12569fa005d004c/42158ef983225772c1256bc100560c01/$FILE/JT00126526.PDF)

EN

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Gütliche Einigung im Rechtsfall Altan gegen Türkei

Seit 1998 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in über 15 Fällen eine Verletzung der (politischen) Meinungsfreiheit in der Türkei festgestellt. All diese Fälle betrafen eine strafrechtliche Verurteilung von Journalisten, Herausgebern, Verlegern, Schriftstellern, Anwälten, Politikern oder Menschenrechtsaktivisten wegen Verletzung der Artikel 159 oder 312 des Strafgesetzbuches oder der Artikel

6-8 des Gesetzes Nr. 3712 über Terrorismusbekämpfung. In all diesen Fällen wurden die Antragssteller in der Türkei wegen Aufstachelung zu Hass und Feindseligkeit aufgrund rassischer oder religiöser Unterschiede oder wegen Gefährdung der territorialen Integrität und der Einheit der Nation verurteilt. Der Straßburger Gerichtshof betrachtete diese Verurteilungen jedoch als Verstöße gegen Artikel 10 der Europäischen Konvention, da sie die Bedeutung einer freien kritischen und politischen Meinungsäußerung in einer demokratischen Gesellschaft nicht angemessen berücksich-

wicklung der Breitband-Infrastruktur. Zunächst gibt das Arbeitspapier einen Überblick über die vorhandenen Breitband-Technologien, um dann Regierungsinitiativen zur Entwicklung der Breitband-Infrastruktur auszuloten und zu beurteilen und realisierbare Initiativen für die Zukunft vorzuschlagen.
Eine zentrale Aussage des Arbeitspapiers besteht darin, dass Wettbewerb die Ausbreitung und Entwicklung neuer Technologien fördert. Dementsprechend sollten staatliche Hilfen nur im Falle einer wirklichen Notwendigkeit gegeben werden, in beschränktem Rahmen und um mögliche Marktverzerrungen soweit als möglich zu verhindern. Es ist zum Beispiel nicht die Aufgabe von staatlichen Hilfen, marktbeherrschende Stellungen zu fördern. Im Gegenteil, es ist Sache der Regierungen, unnötige, den Marktzugang beschränkende Regulativmaßnahmen wieder aufzuheben. Abschließend heißt es in dem Arbeitspapier: „Es ist darauf zu achten, dass Regierungsinitiativen nicht die Leistungsanreize des Marktes unterwandern. Eine Kumulierung der (Breitband-) Verkehrspolitik kann für die Entwicklung konkurrierender Infrastrukturen außerordentlich nützlich sein. In Bereichen, in denen auf absehbare Zeit keine privaten Investitionen zu erwarten sind, sollten staatliche Hilfen der Förderung des Wettbewerbs dienen.“ ■

tion) – Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Géraldine Pilard-Murray, Inhaberin des Diploms DESS (*diplôme d'études supérieures spécialisées*) – Droit du Multimédia et des Systèmes d'Information, Universität R. Schuman, Straßburg (Frankreich) – Candalaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, National University of Ireland, Galway (Irland) – Tarlach McGonagle, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Natali Helberger, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Peter Strothmann, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland)

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

- **Herausgeber:** Europäische Audiovisuelle Informationsstelle 76, allée de la Robertsau F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 88 14 44 00
Fax: +33 (0) 3 88 14 44 19
E-mail: obs@obs.coe.int
<http://www.obs.coe.int/>
- **Beiträge und Kommentare an:** IRIS@obs.coe.int
- **Geschäftsführender Direktor:** Wolfgang Closs
- **Redaktion:** Susanne Nikoltchev, Koordinatorin – Michael Botein, *Communications Media*

Center at the New York Law School (USA) – Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Bernt Hugenholtz, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Christophe Poirel, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

- **Redaktionelle Berater:** Amélie Blocman, Charlotte Vier, *Victoires Éditions*
- **Dokumentation:** Edwige Seguenny
- **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Brigitte Auel – Véronique Campillo – France Courrèges – Paul Green – Bernard Ludwig – Marco Polo Sàrl – Martine Müller – Katherine Parsons – Patricia Priss – Erwin Rohwer – Fernanda Strasser – Nathalie-Anne Sturlese – Catherine Vacherat
- **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordina-

tion) – Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Géraldine Pilard-Murray, Inhaberin des Diploms DESS (*diplôme d'études supérieures spécialisées*) – Droit du Multimédia et des Systèmes d'Information, Universität R. Schuman, Straßburg (Frankreich) – Candalaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, National University of Ireland, Galway (Irland) – Tarlach McGonagle, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Natali Helberger, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Peter Strothmann, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland)

- **Marketing Leiter:** Martin Bold
 - **Satz:** Pointillés, Hoenheim (Frankreich)
 - **Druck:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden
 - **Layout:** Victoires Éditions
- ISSN 1023-8573
© 2002, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)



MOSKAUER ZENTRUM FÜR MEDIENRECHT UND MEDIENPOLITIK, MZMM



tigt hätten (siehe IRIS 1999-8: 4, IRIS 2000-4: 2, IRIS 2000-7: 2, IRIS 2000-8: 2, IRIS 2000-10: 3 und IRIS 2002-3: 2). Das Ministerkomitee hat die türkischen Behörden wiederholt dazu aufgefordert, ihre Gesetzgebung und Rechtsprechung mit dem Einzelfallrecht des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Übereinstimmung zu bringen.

In einem Urteil vom 14. Mai 2002 hat der Gerichtshof nun eine gütliche Einigung zwischen einem türkischen Antragsteller und der türkischen Regierung in einem Fall herbeigeführt, bei dem die politische Meinungsfreiheit ebenfalls bedroht war. Ahmet Hüsrev Altan, ein Schriftsteller und Journalist für die überregionale Tageszeitung *Milliyet*, war 1995 vom Gerichtshof für nationale Sicherheit zu einer

Dirk Voorhoof
Bereich Medienrecht
der Abteilung für
Kommunikations-
wissenschaften
Universität Gent

Urteil (gütliche Einigung) des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Erste Abteilung), Rechtsfall Altan g. Türkei, Antrag Nr. 32985/96 vom 14. Mai 2002, abrufbar unter: <http://www.echr.coe.int>

FR

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtsfall McVicar gegen Vereinigtes Königreich

In einem Urteil vom 7. Mai 2002 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte einen Fall von Verleumdung eines bekannten Sportlers entschieden. Im September 1995 wurde in der Zeitschrift *Spiked* ein Artikel veröffentlicht, in dem der Journalist John McVicar unterstellte, der Sportler Linford Christie habe verbotene leistungssteigernde Medikamente eingenommen. Christie strengte vor dem Obersten Gerichtshof eine Klage wegen Verleumdung gegen McVicar an. Zum größten Teil vertrat McVicar sich in dem Verfahren selbst, weil er sich keine Anwaltsgebühren leisten konnte, da es für Verleumdungsklagen keine Prozesskostenhilfe gibt. Er verteidigte sich damit, dass seine Anschuldigungen in dem Artikel wahrheitsgemäß seien. Der Richter erster Instanz lehnte es jedoch ab, die Aussagen von zwei Zeugen, auf die sich McVicar stützen wollte, zuzulassen. Der Richter war der Ansicht, dass die Zulassung von Aussagen beider Zeugen unfair gegenüber Christie gewesen wäre, da jener keine Zeit gehabt hätte, Gegenbeweismittel beizubringen und er die Einzelheiten über seine angebliche Mitteleinnahme erst zur Kenntnis nehmen könne, wenn die Zeugen ihre Aussage machten. 1998 befand die Jury, dass der Artikel verleumderische Anschuldigungen enthielt und dass McVicar nicht bewiesen habe, dass der Artikel der Wahrheit entspricht. McVicar wurde zur Zahlung der Kosten des Rechtsstreits verurteilt, zudem wurde eine Verfügung verhängt, die ihm eine Wiederholung der Anschuldigungen untersagte.

Dirk Voorhoof
Bereich Medienrecht
der Abteilung für
Kommunikations-
wissenschaften
Universität Gent

Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Erste Sektion), Rechtsfall McVicar g. Vereinigtes Königreich, Antrag Nr. 46311/99 vom 7. Mai 2002, abrufbar unter: <http://www.echr.coe.int>

EN

Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz: Medienbestimmungen im Jahresbericht

Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) hat unlängst ihren Jahresbericht 2001 veröffentlicht. Einer der „Haupttrends“, den die ECRI im Bericht als für die Zukunft vorrangig bezeichnet, ist die Nutzung von neuen Massenkommunikationstechnologien, insbesondere das Internet, für die Verbreitung von rassistischen Inhalten. In diesem Zusammenhang drückt die ECRI ihre Hoffnung aus, dass das erste Zusatzprotokoll zur Cybercrime-

Bewährungsstrafe von einem Jahr und acht Monaten und TRL 500.000 wegen der Aufstachelung zu Hass und Feindseligkeit aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Rasse oder Religion verurteilt worden. Unter Berufung auf Artikel 10 klagte er in Straßburg wegen Verletzung seines Rechts auf freie Meinungsäußerung. Die türkischen Behörden haben nunmehr eingesehen, dass auf nationaler Ebene Maßnahmen zur Gewährleistung der Meinungsfreiheit im Sinne der Artikel 10 der Konvention ergriffen werden müssen. Vor dem Gerichtshof gab die türkische Regierung folgende Erklärung ab: „Die Entscheidungen des Gerichtshofs gegen die Türkei in Fällen von Strafverfolgung nach Artikel 312 des Strafgesetzbuches oder nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Terrorismusbekämpfung zeigen eindeutig, dass Recht und Praxis in der Türkei dringend mit den Anforderungen nach Artikel 10 der Konvention in Einklang gebracht werden müssen. Dies zeigt sich auch in dem Eingriff, der dem aktuellen Fall zugrunde liegt. Die Regierung wird deshalb alle erforderlichen Reformen des nationalen Rechts und der Praxis in diesem Bereich durchführen, wie es bereits im nationalen Programm vom 24. März 2001 vorgesehen ist.“

Mit Verweis auf diese Verpflichtung hat der Gerichtshof entschieden, den Fall nach der gütlichen Einigung, in der dem Antragsteller EUR 4.573,47 für mögliche finanzielle Nachteile und für entstandene Kosten und Auslagen zugesprochen wurden, abzuweisen. ■

McVicar klagte vor dem Europäischen Gerichtshof und führte an, dass es einen Verstoß gegen die Artikel 6 Abs. 1 (faïres Verfahren) und 10 (Meinungs- und Informationsfreiheit) der Europäischen Menschenrechtskonvention darstelle, wenn ein Beklagter in einem Verleumdungsverfahren keine Prozesskostenhilfe fordern könne. Er wandte zudem ein, dass der Ausschluss von Beweiszeugen bei einem Verfahren wie auch die Beweislast, die er bei seinem Wahrheitsbeweis hätte tragen müssen, sowie die Kostenentscheidung und die Unterlassungsverfügung gegen eine wiederholte Veröffentlichung einen Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention darstellten.

Der Europäische Gerichtshof war weder der Auffassung, dass McVicar an einer wirksamen Verteidigung im Verleumdungsverfahren vor dem Obersten Gerichtshof gehindert worden, noch dass das Verfahren unfair gewesen sei, weil er keinen Anspruch auf Prozesskostenhilfe hatte. Der Gerichtshof merkte unter anderem an, der Antragsteller sei ein gut ausgebildeter und erfahrener Journalist, der in der Lage sei, zwingende Argumente vor Gericht vorzubringen. Es habe daher keine Verstöße gegen Artikel 6 oder Artikel 10 der Konvention gegeben.

Auch hinsichtlich des Ausschlusses von Beweisen, der Entscheidung zur Übernahme der Verleumdungsprozesskosten und der Unterlassungsverfügung sah der Gerichtshof keine Verletzung von Artikel 10. Der Gerichtshof sah die möglichen Folgen der Anschuldigungen aus dem Artikel für eine Person, die Ansehen und Vermögen allein aufgrund ihrer sportlichen Leistungen erworben hatte, als sehr schwerwiegend an. Der Gerichtshof unterstrich zudem, dass in dem fraglichen Artikel keinerlei stichhaltige Begründungen für die Anschuldigungen der Mitteleinnahme angeführt seien. Aus diesem Grund war der Gerichtshof der einstimmigen Meinung, dass es auch keine Verletzung von Artikel 10 der Konvention gegeben habe. ■

Konvention des Europarates (siehe IRIS 2001-5: 3, IRIS 2001-7: 2, IRIS 2001-9: 4, IRIS 2001-10: 3, IRIS 2002-1: 3 und IRIS 2002-3: 3) möglichst rasch als Entwurf vorgelegt werden möge.

In die gleiche Richtung geht auch die Erinnerung an die allgemeine politische Empfehlung Nr. 6 der ECRI: „Bekämpfung der Verbreitung von rassistischen, fremdenfeindlichen und antisemitischen Inhalten über das Internet“. In dieser Empfehlung werden die Regierungen aufgefordert, *inter alia* sicherzustellen, dass über das Internet begangene rassistische, fremdenfeindliche und antisemitische Straftaten von

Tarlach McGonagle
Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität Amsterdam

der nationalen Rechtsprechung genauso verfolgt werden wie in der nichtelektronischen Welt und dass solche Täter mit

Jahresbericht über die Aktivitäten der ECRI vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001, Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz, 29. Mai 2002, CRI (2002) 19, verfügbar unter:

[http://www.coe.int/t/E/human_rights/ecri/1-ECRI/1-Presentation_of_ECRI/4-Annual_Report_2001/CRI%20\(2002\)%2019-1.pdf](http://www.coe.int/t/E/human_rights/ecri/1-ECRI/1-Presentation_of_ECRI/4-Annual_Report_2001/CRI%20(2002)%2019-1.pdf) (EN)

[http://www.coe.int/T/F/Droits_de_l'Homme/Ecri/1-ECRI/1-Pr%E9sentation/4-Rapport_2001/CRI%20\(2002\)%2019.pdf](http://www.coe.int/T/F/Droits_de_l'Homme/Ecri/1-ECRI/1-Pr%E9sentation/4-Rapport_2001/CRI%20(2002)%2019.pdf) (FR)

Allgemeine politische Empfehlung Nr. 6: „Combating the dissemination of racist, xenophobic and antisemitic material via the internet“ (sic), Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz, 15. Dezember 2000, CRI (2001) 1, verfügbar unter:

http://www.coe.int/T/E/human_rights/ecri/1-ECRI/3-General_themes/1-Policy_Recommendations/Recommendation_N%BO6/Rec%206%20en-7.pdf (EN)

http://www.coe.int/T/F/Droits_de_l'homme/Ecri/1-ECRI/3%2DTh%E8mes%5Fg%E9n%E9raux/1-Recommandations_de_politique_g%E9n%E9rale/Recommandation_n%BO6/Rec%206%20fr.pdf (FR)

EN-FR

EUROPÄISCHE UNION

Europäischer Rat: Annahme des Aktionsplans „eEurope 2005“

Das Hauptziel des Aktionsplans „eEurope 2005: Eine Informationsgesellschaft für alle“, der im Juni 2002 vom in Sevilla tagenden Europäischen Rat verabschiedet wurde, ist „die Behebung sicherer Dienste, Anwendungen und Inhalte auf der Basis einer allgemein zugänglichen Breitband-Infrastruktur“. Dieser Plan ist der Nachfolger des Aktionsplans eEurope 2002, verabschiedet im Juni 2000 vom Europäischen Rat in Feira (siehe IRIS 2000-6: 5).

Einer der Hauptunterschiede zwischen eEurope 2002 (siehe auch IRIS 2001-7: 4-5) und eEurope 2005 besteht darin, dass sich ersterer vor allem mit der Förderung der Internet-Anschlussmöglichkeiten überall in Europa befasst, während letzterer auf den erreichten Zielen des ersteren aufbaut und den Schwerpunkt nun auf eine höhere wirtschaft-

Tarlach McGonagle
Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität Amsterdam

„eEurope 2005: Die nächste Stufe der EU-Informationsgesellschaft“, Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 29. Mai 2002, IP/02/768, nachzulesen unter:

http://europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p_action.gettxt=gt&doc=IP/02/768|0|RAPID&lg=EN&display=

DA-DE-EL-EN-ES-FI-FR-IT-NL-PT-SV

„eEurope 2005: Eine Informationsgesellschaft für alle“, Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie den Regionalausschuss, COM(2002) 263 final, nachzulesen unter:

http://europa.eu.int/information_society/eeurope/news_library/eeurope2005/index_en.htm

DA-DE-EN-ES-FI-FR-IT-PT-SV

Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union: Verordnung zur Einführung der Domäne oberster Stufe „.eu“

Am 22. April verabschiedeten das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union die Verordnung Nr. 733/2002 zur Einführung der Domäne oberster Stufe „.eu“. Aus der Perspektive der eEurope Initiative wird dies als eine Entwicklung angesehen, die den Fortschritt im E-commerce weiter fördern soll. Hauptziel der Verordnung ist die Einführung des länderspezifischen Domänennamens oberster Stufe „.eu“ (ccTLD) in die Europäische Union. Zu diesem Zweck werden die Bedingungen der Einführung und des allgemeinen politischen Rahmens zur Unterstützung der Registrierung und die damit zusammenhängenden Aspekte fest-

gelegt. Dieser Rahmen ist auch durch öffentliche Anliegen mitbestimmt. Die spezifischen Bestimmungen müssen von der Europäischen Kommission verabschiedet werden. Dabei geht es unter anderem um die außergerichtliche Beilegung von Konflikten, die spekulative oder missbräuchliche Eintragung von Domänennamen, den möglichen Widerruf einer Genehmigung zur Verwendung von Domänennamen, sprachliche Fragen und Fragen betreffend geographische Begriffe und die Rolle geistiger Eigentums- und anderer Rechte.

Die ECRI ist ein Organ des Europarates, dessen Anliegen eine wirksame Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und anderen Formen der Intoleranz in Europa ist. Ihre Arbeit lässt sich in drei Hauptbereiche unterteilen: länderspezifische Aktivitäten (dazu gehört die Zusammenstellung und Veröffentlichung von Länderberichten); allgemeine Themen und das Engagement für die bürgerliche Gesellschaft. Diese Unterteilung spiegelt sich auch in dem Aufbau des jüngsten Jahresberichts der ECRI wider. ■

liche Produktivität und einen verbesserten Dienstzugang legt.

Es ist zu hoffen, dass der neue Aktionsplan zur Verwirklichung einer Reihe von Zielen bis zum Jahre 2005 beitragen wird. Zu diesen Zielen gehören die Sicherstellung von modernen online-Diensten (wie „e-government“, „e-learning“ und „e-health“, also Angebote zum Lernen, zum Abrufen von Gesundheitsinformationen oder von Mitteilungen und Diensten der Regierung), einer dynamischen „e-business“-Umgebung, einem weitflächigen Breitbandzugang zu Wettbewerbspreisen und einer sicheren Informations-Infrastruktur.

Was die anzuwendenden Verfahren angeht, so steht die Förderung guter Vorgehensweisen im Vordergrund. Wie schon beim Aktionsplan eEurope 2002 wird auch hier wieder ein Leistungsvergleich durchgeführt. Dabei ist die Koordination der entsprechenden Aktionen auf europäischer und nationaler Ebene von zentraler Bedeutung.

Der neue Kommunikations- und Aktionsplan geht auf ein Treffen des Europäischen Rates im März 2002 in Barcelona zurück, bei dem die Europäische Kommission aufgefordert wurde, einen solchen Plan aufzustellen, und zwar mit den folgenden Schwerpunkten: „Eine weit verbreitete Verfügbarkeit und Verwendung von Breitbandnetzen in der gesamten Europäischen Union bis zum Jahr 2005 und die Entwicklung des Internetprotokolls IPv6... und die Sicherheit von Netzen und Daten, eGovernment, eLearning, eHealth und eBusiness“. ■

gelegt. Dieser Rahmen ist auch durch öffentliche Anliegen mitbestimmt. Die spezifischen Bestimmungen müssen von der Europäischen Kommission verabschiedet werden. Dabei geht es unter anderem um die außergerichtliche Beilegung von Konflikten, die spekulative oder missbräuchliche Eintragung von Domänennamen, den möglichen Widerruf einer Genehmigung zur Verwendung von Domänennamen, sprachliche Fragen und Fragen betreffend geographische Begriffe und die Rolle geistiger Eigentums- und anderer Rechte.

Die Verordnung sieht vor, dass die Mitgliedsstaaten der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten innerhalb von drei Monaten nach ihrem Inkrafttreten (d.h. 30. April 2002, Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften) „eine begrenzte Liste allgemein anerkannter Namen in Bezug auf geographische und/oder geopoliti-

Tarlach McGonagle
Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität Amsterdam

sche Begriffe, die deren politische oder gebietskörperschaftliche Organisation betreffen" mitteilen, die nicht oder nur

Verordnung (Eg)Nr.733/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. April 2002 zur Einführung der Domäne oberster Stufe „.eu“ (Text von Bedeutung für den EWR), Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L113/1 vom 30. April 2002, zu finden unter http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=de&numdoc=32002R0733&model=guichett

DA-DE-EL-EN-ES-FI-FR-IT-NL-PT-SV

Rat der Europäischen Union: Entschlieung über die Bewahrung digitaler Inhalte

Im Mai hat der Rat der Europäischen Union der Entschlieung "Schutz des Gedächtnisses von morgen - Bewahrung digitaler Inhalte für zukünftige Generationen" zugestimmt, wobei der endgültige Text der Entschlieung noch nicht vorliegt.

In dieser Entschlieung wird auf die wachsende Bedeutung der Erzeugung und des Speicherns von digitalen Informationen für die moderne Gesellschaft hingewiesen. Die Notwendigkeit koordinierter Bemühungen zur Bewahrung digitaler Inhalte, insbesondere durch spezialisierte Informationszentren wie Archivalsammlungen, Bibliotheken und Museen, wird anerkannt, da sonst die Gefahr besteht, dass die Geschwindigkeit des technologischen Fortschritts und andere Faktoren einen negativen Einfluss auf die Lang-

Tarlach McGonagle
Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität Amsterdam

Ratsentschlieung „Schutz des Gedächtnisses von morgen - Bewahrung digitaler Inhalte für zukünftige Generationen“ vom 8. Juni 2002, nachzulesen unter: <http://multimedia.ue2002.es/infografiasActualidad/20020523/1879Ing.pdf>
2427. Ratssitzung (Themenkreis Kultur/Rundfunk/Fernsehen) in Brüssel am 23. Mai 2002, nachzulesen unter: <http://ue.eu.int/pressData/en/cult/70787.pdf>

EN

Ratsentschlieung vom 21. Januar 2002 über Kultur und die Wissensgesellschaft, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 32/1, 5 Februar 2002, nachzulesen unter: http://europa.eu.int/eur-lex/en/archive/2002/c_03220020205en.html

DA-DE-EL-EN-ES-FI-FR-IT-NL-PT-SV

Europäische Kommission: Neue UEFA-Politik für den Verkauf von Rechten an der Champions League kurz vor der Zulassung

Die Europäische Kommission hat angekündigt, die im Entwurf vorliegenden neuen Regeln des Europäischen Fußball-Dachverbands UEFA bezüglich des Verkaufs von Rundfunk- und anderen Medienrechten an der *Champions League* zu genehmigen.

Die Kommission hatte die zur Genehmigung angemeldete bisherige Regelung wegen möglicher Wettbewerbsverzerrung und Medienkonzentration beanstandet (siehe IRIS 2001-8: 5). Die Regeln sahen vor, dass die UEFA alle Free- und Pay-TV-Rechte an der *Champions League* exklusiv an einen einzigen Rundfunkanbieter pro Gebiet für eine Dauer von drei oder vier Jahren verkauft.

Ruben Brouwer
Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität Amsterdam

„EU-Kommission begrüt neue Rechtevermarktungspolitik der UEFA“, Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 3. Juni 2002, IP/02/806, verfügbar unter: http://europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p_action.gettxt=gt&doc=IP/02/806|0|RAPID&lg=DE

DA-DE-EN-ES-FI-FR-IT-NL-PT

„Historic‘ TV rights agreement“, Pressemitteilung der Europäischen Fußballunion UEFA vom 3. Juni 2002, verfügbar unter: <http://www.uefa.com/uefa/news/Kind=8192/newsId=25426.html>

DE-EN-ES-FR-IT

unter einer Domäne zweiter Stufe registriert werden dürfen.

Die Kommission erstellt daraufhin eine Liste der notifizierten Namen, bei denen diese Einschränkungen gelten, und teilt diese gleichzeitig dem von der Verordnung geschaffenen Register und den Mitgliedstaaten mit. In der Verordnung werden ebenfalls die Verfahren geregelt, nach denen Einwände gegen die Aufnahme in oder Auslassung von notifizierten Namen aus der Liste erhoben werden können.

Nach dem Einleitungsteil der Verordnung soll die Einführung des TLD „.eu“ dazu beitragen, die Europäische Union, ihre Aktivitäten und ihren Binnenmarkt im Internet besser zu vergegenwärtigen. ■

lebigkeit solcher Inhalte haben könnten und zukünftige Generationen um die Chance bringen, diese Daten auszuwerten.

Die Entschlieung macht im wesentlichen drei Vorschläge: Erstens „Förderung der Entwicklung von Vorgehensweisen zur Bewahrung der digitalen Kultur und des digitalen Erbes und zur Aufrechterhaltung ihrer Zugänglichkeit“. Dieses Ziel lässt sich durch die Förderung zwischenstaatlicher Strukturen und Mechanismen erreichen, die den Aufbau koordinierter Initiativen sowie den Informationsaustausch bezüglich Vorgehensweisen, Programmen und anderen wichtigen Punkten erlauben. Eine besondere Wichtigkeit wurde in diesem Zusammenhang den Speicherorten digitaler Inhalte sowie der Entwicklung ihrer organisatorischen und technischen Grundlagen zuerkannt.

Der zweite Vorschlag der Entschlieung bezieht sich auf Informationsaustausch und darauf, wie die oben genannten Punkte ins allgemeine Bewusstsein gebracht werden können. Der dritte Vorschlag befasst sich mit finanziellen Aspekten und spricht Investitionsmodelle (insbesondere Synergien zwischen öffentlicher und privater Finanzierung) sowie Fragen der Kostenwirksamkeit an.

Diese Entschlieung hat einen ähnlichen Inhalt wie die Ratsentschlieung vom 21. Januar 2002 über Kultur und die Wissensgesellschaft sowie die in ihren Einleitungssätzen erwähnte frühere Entschlieung. ■

Tatsache ist, dass die einzigen Rundfunkanbieter, die in der Lage sind, die Rechte im Paket zu kaufen, die in der Regel marktbeherrschenden Großkonzerne sind. Neben der Einschränkung des Wettbewerbs kann dieser Paketverkauf auch zu einer Verzögerung in der Nutzung neuer Technologien führen, da diese Großunternehmen nicht immer gewillt sind, neue Technologien für die Bild- und Tonübertragung zu fördern.

Im Rahmen der neuen Regeln wird die UEFA die Rechte in kleineren Paketen und für eine jeweils kürzere Laufzeit verkaufen; zudem werden die einzelnen Fußballvereine in der Lage sein, ihren Fans neue Mediendienste anzubieten. Des weiteren behält die UEFA das Recht, Live-Übertragungen der wichtigen Spiele zu verkaufen; sollte sie dies allerdings nicht tun, erhalten die betroffenen Fußballvereine die Gelegenheit, ihre Spiele separat zu verkaufen. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung werden nun alle Medienrechte auf dem Markt angeboten, einschließlich der Rechte für Internet- und UMTS-Dienste (die neue Mobilfunkgeneration), die bislang nicht vermarktet worden sind. Im Ergebnis erhalten so mehr Rundfunkunternehmen (Hörfunk und Fernsehen) sowie Internet- und UMTS-Anbieter die Möglichkeit, die Medienrechte an der *Champions League* zu erwerben.

Die neue Paketverkaufsregelung tritt mit der Saison 2003/2004 in Kraft. ■

Europäische Kommission: Vorschlag einer Richtlinie über die Verwertung und kommerzielle Nutzung von öffentlichen Informationen

Am 5. Juni 2002 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie über die Verwertung und kommerzielle Nutzung von Dokumenten des öffentlichen Sektors vorgelegt. Die Kommission erkennt die Entwicklung zu einer Informationsgesellschaft, in der digitale Inhalte eine vorherrschende Rolle spielen. Die von öffentlichen Stellen gesammelten, verarbeiteten und verbreiteten Informationen verfügen über ein beachtliches Potenzial: Sie haben einen großen wirtschaftlichen Wert, von dem sowohl die Bürger als auch Unternehmen in hohem Maße profitieren können.

Grundgedanke der vorgeschlagenen Richtlinie ist, dass allgemein zugängliche Dokumente, die von öffentlichen Stellen zur Verwertung freigegeben werden, sowohl zu kommerziellen als auch zu nichtkommerziellen Zwecken nutzbar sein sollen. Sollte die Richtlinie verabschiedet werden, wird sie für alle Dokumente („jeglicher Inhalt ungeachtet seines Mediums“) gelten, die „allgemein zugänglich“ sind. Dies bedeutet unter anderem, dass Dokumente, deren geistige

Ruben Brouwer
Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität
Amsterdam

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verwertung und kommerzielle Nutzung von Dokumenten des öffentlichen Sektors (Vorlage der Kommission), 5. Juni 2002, KOM (2002) 207 vorläufige Fassung, verfügbar unter: ftp://ftp.cordis.lu/pub/econtent/docs/public_sector_proposal_for_directive_de.pdf (DE)

DE-EN-FR

Europäisches Parlament: Richtlinie über Datenschutz in der elektronischen Kommunikation

Am 30. Mai 2002 stimmte das Europäische Parlament einem Kompromiss über die vorgeschlagene Richtlinie für den Schutz persönlicher Daten und der Privatsphäre im Bereich der elektronischen Kommunikation zu. Der Kompromiss war zwischen dem spanischen Ratsvorsitz der Europäischen Union, der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament ausgehandelt worden. Die Richtlinie wird in den nächsten Monaten förmlich verabschiedet werden und bis Ende des Jahres in Kraft treten.

Die vorgeschlagene Richtlinie zielt darauf ab, dass Verbraucher und Nutzer unabhängig von der Technologie, mit deren Hilfe ihre elektronische Kommunikation übermittelt wird, das gleiche Maß an Schutz genießen sollen. Sie wird Richtlinie 97/66/EG über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten und den Schutz der Privatsphäre im Telekommunikationssektor, die am 15. Dezember 1997 vom Europäischen Parlament und dem Rat verabschiedet worden war, ersetzen. Sie soll bestehende Rechtsvorschriften anpas-

Ruben Brouwer
Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität
Amsterdam

„Kommission begrüßt Zustimmung des Europäischen Parlaments zur Richtlinie über Datenschutzregeln für den Bereich der elektronischen Kommunikation“, Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 30. Mai 2002, IP/02/783, abrufbar unter: http://europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p_action.gettxt=gt&doc=IP/02/783|0|RAPID&lg=EN

DE-EN-FR

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation COM(2000) 385 und seine legislative Entstehungsgeschichte, abrufbar unter: http://europa.eu.int/prelex/detail_dossier_real.cfm?CL=en&Dossier=158278

DA-DE-EL-EN-ES-FI-FR-IT-NL-PT-SV

EPRA

Überblick über die 15. Sitzung

Am 16. und 17. Mai 2002 fand in Brüssel die 15. Sitzung der *European Platform of Regulatory Authorities* (Europäi-

Eigentumsrechte bei Dritten liegen oder die persönliche Daten enthalten, von dieser Richtlinie nicht betroffen sein werden.

Die Mitgliedstaaten sind gehalten, die Transparenz und Nichtdiskriminierung hinsichtlich der Kosten und anderer Voraussetzungen für die Verwertung zu gewährleisten. Darüber hinaus muss die Verwertung der Informationen für alle potenziellen Marktteilnehmer möglich sein und es wird ein Verbot von Exklusivvereinbarungen zwischen Dritten und den öffentlichen Stellen im Besitz der Dokumente geben, wenn solche Vereinbarungen „den Wettbewerb oder die kommerzielle Verwertung von Informationen in unzumutbarer Weise einschränken“. Zudem sind die öffentlichen Stellen verpflichtet, ihre Dokumente, soweit möglich und sinnvoll, in allen vorhandenen Formaten und Sprachen in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

Anträge auf Verwertung sind von den öffentlichen Stellen in einer angemessenen Zeitspanne zu bearbeiten, die drei Wochen nicht überschreiten darf, wenn keine bestimmten Fristen festgelegt wurden. Sofern Gebühren erhoben werden, dürfen die Einnahmen aus der Gewährung der Verwertung dieser Dokumente die Kosten ihrer Erstellung bzw. Reproduktion und Verbreitung zuzüglich eines angemessenen Gewinns nicht übersteigen.

Die Rechtssicherheit und die Transparenz, die mit der Richtlinie geschaffen werden, sollen nach Auffassung der Kommission den Aufbau von europäischen Informationsdiensten auf der Basis von Informationen des öffentlichen Sektors erleichtern. Zudem sollen mit der Richtlinie eine effektive grenzüberschreitende Nutzung dieser Informationen durch Privatunternehmen zur Entwicklung von Mehrwert-Informationsprodukten und -diensten gefördert sowie Wettbewerbsverzerrungen auf dem europäischen Markt beschränkt bzw. vermieden werden. ■

sen und aktualisieren, um neuen und vorhersehbaren Entwicklungen im Bereich der elektronischen Kommunikationsdienste und -technologien Rechnung zu tragen.

Mit der Annahme der vorgeschlagenen Richtlinie setzt die Europäische Union einen Maßstab, indem sie für die Zusage von unerbetener elektronischer Post, SMS-Nachrichten und anderen elektronischen Nachrichten an Endgeräte im Mobilfunk- oder Festnetz einheitlich den „Opt-in“-Grundsatz festlegt. Außerdem werden Bürger bestimmen können, ob ihre Telefonnummern für das Mobilfunk- oder Festnetz, ihre elektronische Postadresse und ihre Anschrift in öffentlichen Verzeichnissen erscheinen sollen.

Mobilfunknutzern wird das Recht auf ausdrückliche Zustimmung für die Nutzung von der Persönlichkeitssphäre zuzuordnenden Standortdaten zugebilligt, über die ihr genauer Aufenthaltsort ermittelt werden kann. Darüber hinaus sollen diese Nutzer die Möglichkeit haben, die Verarbeitung dieser Standortdaten jederzeit vorübergehend zu sperren. Unsichtbare Vorrichtungen zum Speichern bestimmter Informationen über das Verhalten des Internet-Nutzers (z.B. so genannte „Cookies“) dürfen nur dann verwendet werden, wenn der Nutzer ausreichend über den Zweck dieser Mittel informiert wurde. Internetbenutzer sollten außerdem die Möglichkeit haben, abzulehnen, dass Informationen über sie gesammelt werden („Opt-out“).

Die Speicherung von Verkehrsdaten für Strafverfolgungszwecke gab Anlass zu einem neu formulierten Kapitel, nach dem die auf der Wahrung der Menschenrechte gründenden Schutzmechanismen, die für nationale Maßnahmen vorgeschrieben sind, gestärkt werden. Rechtsverbindliche Vorschriften, die solche Maßnahmen entweder erlauben oder verhindern würden, liegen jedoch außerhalb des Anwendungsbereichs der vorgeschlagenen Richtlinie. ■

sche Plattform der Regulierungsbehörden – EPRA) statt. Die Sitzung, die gemeinsam von den Regulierungsbehörden für die französisch- und die flämischsprachige Gemeinschaft Belgiens, dem *Conseil supérieur de l'audiovisuel de la Communauté française* (CSA) und dem *Vlaams Commissariaat*

voor de Media, veranstaltet wurde, zog insgesamt 119 Vertreter aus 35 Ländern an. 45 Regulierungsbehörden waren vertreten, und hinzu kamen Beobachter von Europarat und Europäischer Kommission.

Seit der letzten Sitzung im September 2001 (siehe IRIS 2001-10: 3) ist die Zahl der EPRA-Mitglieder mit 42 Regulierungsbehörden stabil geblieben.

Die Plenarsitzung beschäftigte sich mit dem (direkten und indirekten) Einfluss der Politik auf den Rundfunk. Professor Ian Hargreaves von der Universität Cardiff eröffnete die Sitzung mit einer detaillierten Analyse der sehr komplexen und wechselvollen Beziehung zwischen Politik und Rundfunk. Zur Illustration seine Analyse kommentierte er einige aktuelle Fälle von politischer Einflussnahme auf das Fernsehen in Italien, Frankreich, Großbritannien und Deutschland. Diesem einstimmigen Vortrag folgte eine angeregte Diskussion zwischen den Teilnehmern, bei der die Modalitäten der Ernennung von Mitgliedern der Regulierungsbehörden, die Vorschriften in Bezug auf Interessenkonflikte und die Frage der Rechenschaftspflicht immer wiederkehrende Themen waren. Einige Teilnehmer betonten auch, die Rundfunkinhalte seien weniger durch die Politik bedroht, als vielmehr durch die Ökonomie.

Anschließend teilten sich die Teilnehmer in zwei Arbeitsgruppen auf, von denen sich die eine mit dem digitalen terrestrischen Fernsehen (Digital Terrestrial Television – DTT) und die andere mit Werbung und Programmfenstern beschäftigte.

Die DTT-Arbeitsgruppe begann mit einem Vortrag von Olof Hultén von *Sveriges Television* (Schwedisches Fernsehen – SVT) über die aktuellen Herausforderungen, die DTT an Zuschauer, traditionelle Fernsehveranstalter und nationale Regierungen stellt. Er bezeichnete die gegenwärtige und

Emmanuelle Machet
Sekretärin der EPRA
&

Susanne Nikoltchev
Europäische Audiovisuelle
Informationsstelle

Hintergrundpapiere zur 15. Sitzung der EPRA vom 16. - 17. Mai 2002 in Brüssel stehen im der Öffentlichkeit zugänglichen Teil der EPRA-Website zum Abruf bereit:
<http://www.epra.org/content/english/press/back.html>

EN

<http://www.epra.org/content/francais/press/back.html>

FR

NATIONAL

RUNDFUNK

CH – Streit zwischen Cablecom und Teleclub

Cablecom bietet im Rahmen des Branchenverbandes Swisscable ihrer Kundschaft zum Empfang des digitalen TV-Paketes „Swissfun“ und wohl auch des neuen Angebotes „Cablecom Digital Cinema“ (siehe weitere Meldung in dieser Ausgabe) eine eigene *Set-Top-Box* an. Ein anderer Anbieter von digitalem Pay-TV, die Teleclub AG, stellt der Kundschaft ebenfalls eine eigene *Set-Top-Box* zum Empfang ihrer Programme zur Verfügung. Nachdem der schweizerische Bundesrat in einer Entscheidung vom 5. Juni 2001 die proprietäre *Set-Top-Box* der Teleclub AG für ihr Pay-TV-Angebot verbot und einen offenen Standard forderte (siehe IRIS 2001-7: 7), bietet Teleclub heute ihren Abonnentinnen und Abonnenten eine solche Box gratis an.

Oliver Sidler
Rechtsanwalt,
Zug

CH – Größte Schweizer Kabelnetzbetreiberin erhält Konzession für digitales Fernsehen

Die Cablecom GmbH kann ihre Pläne für digitales Fernsehen in der Schweiz realisieren. Der Bundesrat hat der größ-

mittelfristige Perspektive für den Umstieg auf digitales Fernsehen in Europa als recht chaotisch und ungewiss. Schuld daran sei die mangelnde Abstimmung mit den Zuschauern und die lasche Haltung von Technikern und Politikern. Dennoch hielt er DTT langfristig für eine sinnvolle Entwicklung. Zur Illustration des Themas stellte Lisa di Feliciano von der AGCOM kurz die wichtigsten Merkmale des rechtlichen Rahmens für DTT in Italien vor. Im Verlauf der Diskussion berichteten DTT-Pioniere wie Großbritannien, Schweden, Spanien und Finnland den Vertretern anderer Länder, in denen der DTT-Start bald bevorsteht, über ihre Erfahrungen mit DTT. Hingewiesen wurde auch darauf, dass die nationalen Regierungen oft unrealistische Abschaltfristen festsetzen.

In der zweiten Arbeitsgruppe stellte Evelyne Lentzen, die Präsidentin der belgischen CSA, verschiedene Szenarien grenzüberschreitender Werbung und Programmfenster vor, die zur Zeit in Europa bestehen. Die Beispiele reichten von Programmen, die vollständig, jedoch in einer anderssprachigen Version gesendet werden, über gesamteuropäische Kanäle, die für jeden Empfängerstaat andere Werbung transportieren, und Werbung, die aus einem Nachbarland gesendet wird, aber ursprünglich aus einem dritten Land stammt und sich ausschließlich an den Empfängerstaat richtet, bis hin zu Programmen, die speziell für ein einzelnes Zielland hergestellt und auch dort ausgesendet werden. Eine intensive Diskussion konzentrierte sich auf die Frage, ob das Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen – sofern es dies nicht ohnehin bereits tue – kleinere Länder vor dem Verlust von Einschaltquoten und Werbeeinnahmen schützen sollte, der sich aus der Übertragung von Programmfenstern durch Fernsehveranstalter ergibt, die in wesentlich größeren Nachbarländern zugelassen sind. Als Beispiel hierfür wurde das Schweizer Werbefenster des französischen Senders M6 angeführt, das sich ausschließlich an die französischsprachige Schweiz richtet. Zur Zeit prüft der französische *Conseil d'Etat* die Vereinbarkeit der französischen Zulassung, mit der M6 sendet, mit Artikel 16 der Übereinkunft.

Den Abschluss der Sitzung bildeten zwei Berichte von Vertretern des Europarats (Abteilung Medien) und der Europäischen Kommission (GD Bildung und Kultur und GD Binnenmarkt) über aktuelle Entwicklungen der europäischen Medienpolitik.

Die nächste Sitzung der EPRA findet auf gemeinsame Einladung des Slowenischen Rundfunkrats und der Rundfunkagentur der Republik Slowenien am 24. und 25. Oktober 2002 in Ljubljana statt. ■

Um den Einsatz der beiden Set-Top-Boxen ist zur Zeit ein heftiger Streit entfacht. Cablecom, als größter Kabelnetzbetreiber in der Schweiz, weigert sich, das digitale Teleclub-Angebot im Kabelnetz aufzuschalten und fordert von Teleclub die Integrationen ihres gesamten Angebotes in die digitale TV-Plattform Swissfun (*notabene* mit Cablecom-eigener *Set-Top-Box*). Teleclub ihrerseits stellt sich auf den Standpunkt, dass Cablecom-Kunden die entsprechenden Programme auch über die Teleclub-eigene *Set-Top-Box* empfangen könnten, da Teleclub diesen Kunden ein entsprechendes *Conditional Access-Modul* (CA) gratis zur Verfügung stelle. Der Streit ist zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Beitrages noch nicht beendet. Die Teleclub AG hat in der Zwischenzeit auch eine Klage wegen Wettbewerbsbehinderung bei der Eidgenössischen Wettbewerbskommission eingereicht; eine Entscheidung ist noch nicht gefallen. ■

ten Kabelnetzbetreiberin in der Schweiz eine nationale TV-Konzession für die Veranstaltung von Bezahlfernsehen erteilt.

Geplant ist ein digitales und verschlüsseltes TV-Angebot unter der Bezeichnung Cablecom Digital Cinema; dieses wird

Oliver Sidler,
Rechtsanwalt,
Zug

den Kabelkunden gegen Bezahlung offeriert. Zentraler Teil dieses Angebotes ist ein sogenannter *Near-Video-on-Demand*-Dienst. Dabei werden auf mehreren Kanälen namentlich Spielfilme parallel ausgestrahlt. Da die Anfangszeiten gestaffelt sind, können sich die Kunden dann in die

Pressemittteilung des Bundesrats, abrufbar unter:
http://www.admin.ch/cp/d/3d197f61_1@fwsrv.g.bfi.admin.ch.html

DE-FR-IT

DE – Profi-Fußballklubs können für die Hörfunkberichterstattung eine Vergütung verlangen

Das Landgericht Hamburg hat in einem erstinstanzlichen Urteil vom 26. April entschieden, dass Profifußballvereine berechtigt sind, von Radiosendern für die Live-/ oder sonstige Berichterstattung aus den Stadien Entgelte zu verlangen. Der private Radiosender „Radio Hamburg“ unterlag damit in dem von ihm geführten Musterprozess mit seinem Begehren festzustellen, dass den Vereinen keine übertragbaren und verwertbaren „Hörfunkrechte“ zustehen.

Das Landgericht Hamburg vertrat demgegenüber die Auffassung, dass eine Berechtigung der Vereine bestehe, Berichterstattungen aus den jeweiligen Stadien privat-autonom zu regeln, so dass aus diesem Grund ein selbstständig verwertbares Wirtschaftsgut gegeben sei. Eine solche Berechtigung sei allerdings nicht unmittelbar auf § 1 UWG oder auf das über § 823 BGB geschützte Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb zurückzuführen, sondern ergebe sich vielmehr aus dem, auf der dinglichen Berechtigung an den Räumlichkeiten beruhenden, Hausrecht der Vereine. Mit

Caroline Hilger
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

Urteil des Landgerichtes Hamburg vom 26. April 2002 (Az.: 308 O 415/01)

DE

DE – VG Köln verpflichtet ARD nicht zu digitaler Ausstrahlung

Das Verwaltungsgericht (VG) Köln lehnte es in einem Beschluss vom 4. Juni 2002 ab, eine einstweilige Verfügung gegen den Rundfunkveranstalter ARD auf digitale Ausstrahlung der Fußball-WM über Satellit zu erlassen.

Die Kirch-Gruppe hatte Teile der Ausstrahlungsrechte für die Fußball-Weltmeisterschaft 2002 für Deutschland an die öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter ARD und ZDF verkauft. Davon ist laut Vertrag die digitale Satellitenverbreitung nur umfasst, wenn das ausschließliche Übertragungsrecht von Lizenznehmern in anderen Ländern nicht beeinträchtigt wird. Über Satellit sind die Sendungen jedoch auch im europäischen Ausland zu empfangen (IRIS 2002-4: 6). Die Kirch-Gruppe bot an, die Rechte zur digitalen Satellitenverbreitung nachträglich zu erwerben und an die Sender abzutreten. Sie verlangte allerdings eine Freistellung von eventuellen Schadensersatzforderungen ausländischer Lizenznehmer. ARD und ZDF lehnten ab, dieses Risiko zu übernehmen, so dass die WM 2002 über Satellit schließlich nur analog und nicht digital übertragen wurde. Zuschauer, die über eine digitale Satelliten-Set-Top-Box verfügen,

Jan Peter Müßig
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken /
Brüssel

Verwaltungsgericht Köln, Beschluss vom 4. Juni 2002, Az. 6 L 1308/02.

DE

DE – Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten in Berlin und Brandenburg fusionieren

Die Regierungen der deutschen Bundesländer Berlin und Brandenburg haben am 11. Juni 2002 entschieden, dem Vor-

Angebote einschalten, wenn es ihnen zeitlich passt. Die Abrechnung erfolgt nach dem Pay-per-view-Modus, d.h. der Kunde zahlt, was er wirklich konsumiert.

Um die Vielfalt in den Kabelnetzen zu gewährleisten, hat die Landesregierung der Cablecom aber verschiedene konzessionsrechtliche Auflagen gemacht und sie auch zu einer Förderung des Schweizer Films verpflichtet. Der Bundesrat hat in der Konzession auch der Tatsache Rechnung getragen, dass der größte Netzbetreiber der Schweiz (50 Prozent Marktanteil) sich nun zusätzlich als Inhalteanbieter betätigen wird. Um eine gewisse Vielfalt beim Fernsehen garantieren zu können, darf Cablecom beispielsweise höchstens 10 Prozent der Netzkapazitäten für das eigene Angebot nutzen. Mit einer Reihe von Vorschriften im Zusammenhang mit der Set-Top-Box sollen faire Marktbedingungen für weitere Anbieter möglich bleiben. ■

dem bloßen Kauf einer Eintrittskarte könne alleine noch nicht die Befugnis erworben werden, aus dem jeweiligen Stadion zu berichten, da der Hörfunkreporter das dargebotene Fußballspiel wesentlich intensiver nutze als der einfache Zuschauer, insbesondere zur Programmoptimierung seines Rundfunkveranstalters. Deswegen stehe es dem Veranstalter eines Fußballspieles frei, unter Ausübung seines Hausrechtes eine über den reinen Aufwendersersatz hinausgehende Vergütung für die Gestattung von Live-/ oder sonstigen Berichterstattungen zu verlangen. Im Falle der Verweigerung einer solchen Vergütung könne der Veranstalter entsprechende Betätigungen auch unterbinden.

Nach Ansicht des Gerichts könne sich der Radiosender auch nicht auf das durch Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz (GG) geschützte Recht auf freie Berichterstattung berufen, da dieses nicht nur in einem Spannungsverhältnis zum Hausrecht des Veranstalters, sondern auch zur nach Artikel 12 Grundgesetz geschützten Berufsfreiheit stehe. Die Veranstalter des Profifußballes seien auf Einnahmen angewiesen, die sie aus der Vermarktung von Übertragungsrechten erzielten.

„Radio Hamburg“ hat die Einlegung von Rechtsmitteln angekündigt. ■

konnten die WM nicht empfangen.

Mit Hilfe einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wollte ein solchermaßen betroffener Zuschauer die ARD zur digitalen Ausstrahlung verpflichten. Das Gericht erwog zunächst, aus der Informationsfreiheit des Art. 5 Grundgesetz (GG) einen Anspruch auf Übertragung bestimmter Sportveranstaltungen abzuleiten. Eine Entscheidung über diese Frage hielt das Gericht jedoch nicht für nötig, da die ARD das Recht zur digitalen Satellitenausstrahlung nicht erworben hatte. Die ARD sei auch nicht zum Erwerb verpflichtet gewesen. Als öffentlich-rechtlicher Rundfunksender sei sie vielmehr zum wirtschaftlichen Umgang mit Rundfunkgebühren verpflichtet. Eine Freistellung der Kirch-Gruppe von Schadensersatzforderungen ausländischer Lizenznehmer habe sie folglich nicht übernehmen müssen. Dies gelte um so mehr, als die Zahl der Haushalte mit digitalem Satelliten-Empfang im Verhältnis zur Gesamtzahl der TV-Haushalte gering sei.

Ein Anspruch auf Übertragung bestimmter Sportveranstaltungen könne auch nicht aus dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG hergeleitet werden. Eine Ungleichbehandlung von Haushalten mit digitalem Satellitenempfänger gegenüber solchen mit analogem Empfänger oder Kabelanschluss sei verfassungsrechtlich unbedenklich. ■

haben der Fusion der beiden Rundfunkanstalten Sender Freies Berlin (SFB) und Ostdeutscher Rundfunk Brandenburg (ORB) zuzustimmen. Grundlage des Zusammenschlusses ist nunmehr der am 25. Juni unterzeichnete Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt (RBB-

Alexander Scheuer
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

StV-E), die den Namen „Rundfunk Berlin-Brandenburg“ (RBB) tragen soll.

Dienstszitz des Senders und Dienstort des Intendanten werden Berlin und Potsdam sein; die Anstalt hat zur Aufgabe,

Entwurf des Staatsvertrags über eine gemeinsame Rundfunkanstalt in Berlin und Brandenburg vom 4. Juni 2002

DE

DE – Rechtliche Hinweise der Landesmedienanstalten zur politischen Wahlwerbung

Die Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) hat anlässlich der bevorstehenden Bundestagswahl ein Papier mit rechtlichen Hinweisen zu wesentlichen Grundsätzen der Wahlsendezeiten für politische Parteien im bundesweit verbreiteten privaten Rundfunk veröffentlicht. Nach § 42 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) ist den Parteien, unter den dort genannten Voraussetzungen, während ihrer Beteiligung an den Wahlen angemessene Sendezeit einzuräumen. Unter Berücksichtigung der einschlägigen Literatur und Rechtsprechung soll der Text den Rundfunkveranstaltern Hinweise zur Umsetzung des Gebots der Gleichbehandlung, zu Beginn und Umfang, der Menge und der Platzierung der Wahlwerbespots sowie den zulässigen Inhalten und zu Fragen der Kostenerstattung und des Verfahrens geben.

Die privaten Veranstalter müssen ein chancengleich gestaltetes System der Wahlsendezeiten anbieten. Hierzu wird seitens der DLM die Erstellung eines an der Chancengleichheit orientierten Sendepfandes empfohlen. Mit dem Angebot der Sendezeiten haben die Veranstalter ihre Verpflichtung aus § 42 Abs. 2 RStV erfüllt. Eine Partei, die ihr zugeteilte Wahlwerbeterminen nicht nutzt, hat in der Regel keinen Anspruch auf Neuzuteilung gegen den Sender.

Die DLM weist weiter darauf hin, dass in den meisten Bundesländern nicht der Rundfunkveranstalter selbst, sondern die jeweiligen Parteien für die Inhalte der Wahlwerbungen verantwortlich sind (z.B. § 19 Abs. 6 Landesrundfunkgesetz Nordrhein-Westfalen). Eine inhaltliche Kontrolle sei den Veranstaltern vor allem im Hinblick auf das Parteienprivileg des Art. 21 Grundgesetz (GG) weitgehend verwehrt. Es dürften nur Wahlspots zurückgewiesen werden,

Anita Cicero
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken / Brüssel

Rechtliche Hinweise der DLM zu den Wahlsendezeiten für politische Parteien im bundesweit verbreiteten privaten Rundfunk vom 27. Mai 2002, abrufbar unter:
http://www.alm.de/bibliothek/anlage_beschluss1002_rechtl_hinweise_wahlwerbung.doc

DE

DK – Neues Abkommen über Medienpolitik

Am 3. Juni 2002 schlossen die Dänische Regierung und die *Dansk Folkeparti* (Dänische Volkspartei) ein *Mediepolitisk aftale for 2002-2006* (Abkommen über Medienpolitik für den Zeitraum 2002-2006) ab. Das Abkommen wird vom 3. Juli 2002 bis zum 31. Dezember 2006 politisch verbindlich sein. Um Rechtskraft zu erlangen, muss es in Gesetzesform verabschiedet werden.

Dem Abkommen liegt eine Publikation mit dem Titel „*Kvalitet, klarhed og konkurrence. Danskernes radio og tv i fremtiden. Regeringens udspil til ny mediepolitik – maj 2002*“ („Qualität, Klarheit und Wettbewerb. Dänisches Radio und Fernsehen der Zukunft. Der Entwurf der Regierung für ein neues Medienabkommen – Mai 2002“) zugrunde. Die Publikation wurde am 13. Mai 2002 vom Minister für Kultur, Brian Mikkelsen, herausgegeben. Die wesentlichen Punkte des Abkommens sind die folgenden:

- Angesichts der fortschreitenden Globalisierung und des

Hörfunk und Fernsehen zu veranstalten, Mediendienste dürfen ebenso angeboten werden wie sonstige Dienste mit vorwiegend programmbezogenem Inhalt. Eine gleichgewichtige Versorgung der beiden Länder unter Berücksichtigung regionaler Programmbedürfnisse ist sicher zu stellen, wobei der Staatsvertrag erstmalig von der Öffnungsklausel des 6. Rundfunkänderungsstaatsvertrages Gebrauch macht. Die Öffnungsklausel bestimmt, dass die analoge terrestrische Versorgung schrittweise zu Gunsten der digitalen Verbreitung eingestellt werden kann (§§ 2, 3 RBB-StV-E).

Der Staatsvertrag bedarf der Zustimmung durch die Landesparlamente. Mit dem Amtsantritt des Intendanten, spätestens jedoch zum 1. Juni 2003 soll sich der Rechtsübergang vollziehen und der Programmauftrag durch den RBB wahrgenommen werden (§ 40 RBB-StV-E). ■

bei denen Verstöße gegen allgemeine Gesetze evident sind. Zu den allgemeinen Gesetzen zählten insbesondere die Strafgesetze (z.B. §§ 130, 131 Strafgesetzbuch; Volksverhetzung, Gewaltdarstellung). Eine Ablehnungsbefugnis der Rundfunkveranstalter könne sich jedoch auch direkt aus Art. 1 GG, bei einer Verletzung der Menschenwürde, ergeben.

Hinsichtlich des den jeweiligen Parteien zugebilligten Zeitvolumens und der Häufigkeit der Ausstrahlung ihrer Spots ist nicht von einer absoluten, sondern von einer abgestuften Form der Chancengleichheit auszugehen. Dies stützt die DLM auf § 5 Abs. 1 S. 2 Parteiengesetz, wonach der Umfang der Gewährung von Sendezeit nach der Bedeutung der Partei abgestuft werden kann. Ausgangspunkt für diese Bewertung ist zunächst das letzte Wahlergebnis (so § 5 Abs. 1 S. 3 Parteiengesetz), hinzu kommen Faktoren wie die Dauer des Bestehens der Partei, ihre Mitgliederzahl und ihre Verbreitung in den Parlamenten. Auch neue politische Formationen seien zu berücksichtigen.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Verpflichtung zur Einräumung von Wahlsendezeiten gemäß § 42 Abs. 3 RStV nur für bundesweit verbreitete private Rundfunkprogramme gilt. Für landesweite / regionale Programme gälten die jeweiligen Landesmediengesetze (z.B. § 24 Bayerisches Mediengesetz) mit vergleichbaren Regelungen; die Ausstrahlung von Wahlspots bzw. die Einräumung von Wahlsendezeiten bei landesweit verbreiteten Programmen steht in manchen Bundesländern im Ermessen der Rundfunkveranstalter. Werden solche Sendezeiten freiwillig von Veranstaltern gewährt, die nicht nach § 42 RStV oder gemäß Landesrecht zur Einräumung von Wahlwerbezeiten vorgegeben sind, müssten dann aber die obengenannten Grundsätze beachtet werden (z.B. heißt es in § 24 Abs. 3 Bayerisches Mediengesetz: „Räumt ein Anbieter einer politischen Partei oder Wählergruppe Sendezeit zur Vorbereitung einer Wahl ein, muss er allen anderen Parteien und Wählergruppen, welche die Voraussetzungen für die Einbringung von Wahlwerbung für den jeweiligen Wahl Anlass erfüllen, auf Wunsch angemessene, nach der Bedeutung der Partei oder Wählergruppe abgestufte Sendezeit zur Verfügung stellen.“). ■

verschärften Wettbewerbs auf dem internationalen Medienmarkt äußerte die Regierung ihre Absicht, den Rechtsrahmen für Radio und Fernsehen zu liberalisieren. Qualitätsauflagen müssten in einfachen und unmissverständlich formulierten Staatsverträgen mit den bestehenden öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten *Danmarks Radio* (DR) und TV2 verankert werden. Die Rundfunkanstalten müssten in den Wettbewerb treten, und in den Markt für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit müsse der freie Wettbewerb eingeführt werden. Der öffentliche Dienst auf der Grundlage der dänischen Sprache und Kultur müsse gefördert werden und ein solider privater, kommerzieller Mediensektor müsse ebenfalls die bestmöglichen Voraussetzungen für die Ausübung seiner Tätigkeiten vorfinden. Die Rechtsvorschriften für regionalen und lokalen Sendebetrieb müssen liberalisiert werden.

- Der Staatsvertrag zwischen dem DR und der Regierung soll Bestimmungen über Film- und Musikproduktionen bein-

halten. 21 % der Programmproduktion müssen von unabhängigen Produzenten geliefert werden, insbesondere im Zusammenhang mit Beiträgen zur dänischen Filmproduktion und mit Orchester- und Chorprogrammen. An der Spitze von DR soll ein Management-Board stehen. Sechs der Mitglieder dieses Vorstands sollen vom *Folketinget* (Parlament) ernannt werden, drei vom Minister und eines von den festen Mitarbeitern des DR.

- TV2 soll als staatliches Unternehmen mit beschränkter Haftung gegründet werden und sobald wie möglich in ein Privatunternehmen mit beschränkter Haftung umgewandelt werden. TV2 wird nach wie vor die Auflagen des öffentlichen Dienstes berücksichtigen müssen, aber diese Verpflichtungen sollen auf diejenigen Programme begrenzt bleiben, die sich mit Nachrichten und Aktualitäten befassen. Besondere Auflagen soll es jedoch in Bezug auf Kinderprogramme, Fernsehbearbeitungen, Filme und ähnliche Programme geben. Das Abkommen beinhaltet eine Rückkaufsklausel für den Fall, dass der zukünftige Besitzer von TV2 beabsichtigt, das Unternehmen weiter zu verkaufen. TV2 streicht die Werbeeinnahmen aus der Sendetätigkeit auf nationaler sowie regionaler Ebene in voller Höhe ein. Die Regionalsender von TV2 sollen als wirtschaftlich unabhängige Einrichtungen betrieben werden, die durch die Einnahmen aus den Lizenzgebühren finanziert werden und als „Fenster“ in das landesweit ausgestrahlte Programm von TV2 zwischengeschaltet werden.

Elisabeth Thuesen
Rechtsabteilung
Business School
Kopenhagen

„Mediepolitisk aftale for 2002-2006“ („Abkommen über Medienpolitik 2002-2006“), 3. Juni 2002, abrufbar unter:

http://www.kum.dk/kum.asp?lang=1&color=2&file/.dk/2_STD_2815.asp

„Kvalitet, Klarhed og konkurrence. Danskernes radio og tv i fremtiden. Regeringens udspil til ny medieaftale – maj 2002“ („Qualität, Klarheit und Wettbewerb. Dänisches Radio und Fernsehen der Zukunft. Der Entwurf der Regierung für ein neues Medienabkommen – Mai 2002“), abrufbar unter: <http://www.kum.dk/upload/downloadarkiv/427/Mediepejce.pdf>

„Konkurrenceredegørelse 2002“ (Wettbewerbsbericht 2002), abrufbar unter: <http://www.ks.dk/publikationer/2002/kr2002/forside.htm>

DK

- Als einzige Verpflichtung für die lokalen kommerziellen Sendeanstalten sollen Lokalnachrichten eine halbe Stunde täglich übertragen werden anstelle der aktuellen Regelung, die eine Stunde täglich vorsieht. Die ein breites Publikum ansprechenden „Basis“-Programme, die auf „Basis“-Sendepunkten ausgestrahlt werden, sollen von den attraktiven abendlichen Programmleisten ins Tagesprogramm vor 15.00 Uhr verlegt werden, wofür dem DR die Ausstrahlungsmöglichkeiten über das Lokalfernsehen zur Verfügung stehen.

- Um das Monopol des DR zu zerschlagen, sollen ein fünfter Radiokanal mit dem Pflichtenkatalog einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt sowie ein sechster Radiokanal gegründet werden. Die Lizenzen für beide Kanäle sollen an kommerzielle Sendeanstalten vergeben werden.

- Die Regelungen für Werbung und Sponsoring sollen liberalisiert werden und den Minimalanforderungen der EU-Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ angepasst werden. Fernsehwerbung für Bier und rezeptfrei erhältliche Arzneimittel soll erlaubt werden. Einige Einschränkungen für die Werbung können jedoch aufrecht erhalten bleiben. In Bezug auf irreführende Werbung soll besonderes Augenmerk dem Jugendschutz gelten. Werbung für Alkohol, Arzneimittel, Vitamine und andere Nahrungsergänzungsmittel darf nicht in Programmleisten für Kinder- und Jugendprogramme gezeigt werden.

- Um Fernsehen und digitale Fernsehdienste der gesamten dänischen Bevölkerung zugänglich zu machen, soll ein kommerzieller Multiplex-Betreiber oder „Gatekeeper“ ein kommerzielles digitales Übertragungsnetzwerk aufbauen, verwalten und an die Sendeanstalten verteilen.

- Die Zahlung von Lizenzgebühren soll mit Blick auf Preis- und Lohnerhöhungen reguliert werden. Die zu zahlenden Beträge fallen niedriger aus, wenn TV2 in ein Privatunternehmen umgewandelt ist.

Die Absicht der Regierung, den Wettbewerb innerhalb des Radio- und Fernsehsektors zu verschärfen, wird vom *Konkurrenceredegørelse 2002* (Wettbewerbsbericht 2002) unterstützt, der am 22. Mai 2002 von der *Konkurrencestyrelsen* (Dänische Wettbewerbsbehörde) herausgegeben wurde. In Kapitel 5 des Berichts über das Fernsehen wird ausgeführt, dass der Wettbewerb auf dem dänischen Fernsehmarkt derzeit zu schwach ist. ■

FI – Neue Gesetze für den Kommunikationsmarkt

Am 14. Juni 2002 wurden das *Laki telemarkkinalain muuttamisesta* (Änderungsgesetz zum Telekommunikationsmarkt-Gesetz), das *Laki televisio- ja radiotoiminnasta annetun lain muuttamisesta* (Änderungsgesetz zum Gesetz über den Fernseh- und Radiobetrieb), das *Laki valtion televisio- ja radorahastosta annetun lain muuttamisesta* (Änderungsgesetz zum Gesetz über den staatlichen Fernseh- und Radiofonds), das *Laki yleisradio Oy:stä annetun lain muuttamisesta* (Änderungsgesetz zum Gesetz über die Finnische Rundfunkgesellschaft) und das *Laki viestintähallinnosta annetun lain muuttamisesta* (Änderungsgesetz zum Gesetz über die Kommunikationsverwaltung) ratifiziert. Die Gesetze traten am 1. Juli 2002 in Kraft.

Die somit vorgenommenen Änderungen bilden die erste Stufe einer Reform der den Kommunikationsmarkt betreffenden Gesetze. Einige der Änderungen verfolgen das Ziel, die Entwicklung des digitalen Fernsehens zu fördern. Der Plan war ursprünglich von einer vom Ministerium für Verkehr und Kommunikation ernannten und die wichtigsten politischen Parteien repräsentierenden Arbeitsgruppe angelegt worden. Ein Gesetzentwurf für die zweite Stufe der Reform wurde zur Anhörung veröffentlicht. Die Regierungsvorlage wird im August 2002 erwartet. Auf dieser Stufe wird beispielsweise der Rechtsrahmen der EU für den elektronischen Kommunikationssektor in nationales Recht umgesetzt werden.

Zu den Änderungen, die ab dem 1. Juli 2002 gültig sind, gehören folgende:

- für Telekommunikationsnetzwerke bzw. digitale Fernseh- und Radioverbreitungsnetzwerke gelten nunmehr ein-

heitliche Vorschriften;

- die digitalen Fernseh- und Radioverbreitungsnetzwerke wurden den Diensten der Informationsgesellschaft geöffnet;

- anstelle der gegenwärtigen Betriebslizenzen für die digitale Ausstrahlung wird es gesonderte Netzwerk- und Programmlizenzen geben;

- die Rechtsvorschriften für digitale Radio- und Fernsehnetzwerke wurden in das Telekommunikationsmarkt-Gesetz aufgenommen, dessen Bezeichnung in Kommunikationsmarkt-Gesetz abgeändert wurde;

- die Rechtsvorschriften für den Fernseh- und Radiobetrieb verbleiben – in unveränderter Form – im Gesetz über den Fernseh- und Radiobetrieb verankert;

- die Inhaber von Netzwerklizenzen sind verpflichtet, die von der Finnischen Rundfunkgesellschaft und den Inhabern von Programmlizenzen geforderten Verbreitungskapazitäten bereit zu stellen;

- die von den kommerziellen Fernsehanstalten entrichtete Gebühr für die Betriebslizenz wurde um 50 % herabgesetzt;

- für den Digitalfernsehbetrieb wird während der aktuellen Laufzeit der Lizenz – d.h. bis zum 31. August 2010 – keine Betriebslizenzgebühr erhoben;

- die Betriebslizenzgebühr für kommerzielle Radiosender wurde insgesamt abgeschafft (zuvor sollte sie am 1. Januar 2004 in Kraft treten);

- der Aufgabenbereich der öffentlich-rechtlichen finnischen Rundfunkanstalt YLE wurde um bestimmte Punkte erweitert. So wurde nun ausgeführt, dass der Aufgabenbereich spezielle Zusatzdienste beinhaltet, die mittels verschiedener Kommunikationsnetzwerke angeboten werden können. Sollten derartige Dienste mittels anderer Netze als

den Radio- und Fernsehnetzwerke angeboten werden, müssen für diese speziellen Sendetätigkeiten gesonderte Konten geführt werden;

- Werbeschaltungen jeglicher Art auf den Kanälen der YLE wurden verboten (zuvor konnte der *Valtioneuvosto* (Staatsrat) bestimmte, wenige Ausnahmen gewähren, wie z.B. während der Übertragung der Olympischen Spiele usw.);

- der Prozentsatz an der Übertragungszeit auf allen terrestrischen Fernsehkanälen (ausgenommen lokale Fernsehsender), die Programmen unabhängiger Produktionsfirmen vorzubehalten sind, wurde von 10 % auf 15 % erhöht;

- der Pflichtenkatalog der *Viestintävirasto* (Finnische Kommunikationsregulierungsbehörde, FICORA) (siehe IRIS 2001-8: 14) wurde erweitert.

Die Einlagen des staatlichen Fernseh- und Radiofonds werden genutzt, um den Betrieb der YLE zu finanzieren. Haupteinnahmequelle des Fonds sind die Rundfunkgebühren, die von den privaten Haushalten entrichtet werden; die zweite Einnahmequelle sind die Betriebslizenzengebühren. Um die Mindereinnahmen aus letzteren auszugleichen, sollen ab 2004 die Fernsehlizenzgebühren jährlich erhöht werden. Die Entscheidung über die Höhe der Fernsehlizenzgebühren

erfolgt nicht per Gesetz, sondern wird auf der Grundlage von Vorschlägen, die der Verwaltungsrat des YLE unterbreitet und die vom Parlament verabschiedet werden, vom Staatsrat getroffen. Die gesetzlichen Veränderungen betreffend die Betriebslizenzengebühren gehen auf einen Vorschlag von der Arbeitsgruppe zurück. Gleichzeitig schlug die Arbeitsgruppe vor, dass die Fernsehlizenzgebühr angehoben werden sollte mit dem Argument, dass diese Erhöhung ab dem Jahr 2004 den Kosten für die Entwicklung neuer Inhalte-Dienste sowie der Inflationsrate seit der letzten Erhöhung Rechnung tragen sollte. Ab Anfang 2005 wird die Fernsehgebühr dann jährlich angehoben, um mit der Inflationsrate Schritt zu halten. Zusätzlich soll 1 % aufgeschlagen werden, um die Kosten der Überschneidung von analoger und digitaler Ausstrahlung und der Entwicklung von inhaltlichen Dienstleistungen zu decken. Dieser Aufschlag von 1 % würde in Kraft bleiben, solange der analoge und der digitale Sendebetrieb parallel laufen. Bis diese Veränderungen konkret eintreten, soll der Erlös aus dem Verkauf von 49 % der YLE-Tochter Digia an *Télédiffusion de France S.A.* (TDF) die Lücke in der Finanzierung der YLE überbrücken. Digia ist Eigentümerin des nationalen Radio- und Fernsehübertragungsnetzwerkes.

Am 16. Juni 2002 wurden drei Lizenzen für digitale Fernsehnetzwerke und zwei Lizenzen für digitale Radionetzwerke vom Ministerium für Verkehr und Kommunikation für Ausschreibungen frei gegeben. Einschränkungen für das Kapazitätensvolumen, wie sie für die Datenübertragung galten, werden in den Lizenzen nicht mehr bestehen. Drei digitale Fernsehprogrammlicenzen stehen ebenfalls für Ausschreibungen offen. Die Lizenzen werden kostenlos vergeben. Die Entscheidungen über die Vergabe der Lizenzen werden vom Staatsrat getroffen und für den Herbst 2002 erwartet. ■

Marina Österlund-Karinkanta
Finnische Rundfunkgesellschaft YLE
Abteilung für Europa und Medien

Gesetze Nr. 489/2002, 490/2002, 492/2002 und 493/2002 vom 14. Juni, abrufbar unter: <http://www.finlex.fi>

FI-SV

FR – Canal+: Stellungnahme des Staatsrats zu Artikel 40 des Gesetzes vom 30. September 1986

Artikel 40 des Gesetzes vom 30. September 1986 dient dem Schutz von Gesellschaften der audiovisuellen Kommunikation vor übermäßiger ausländischer Einflussnahme und gewährleistet somit den kulturellen Schutz in diesem Tätigkeitsbereich. Besagter Artikel verbietet, dass eine (natürliche oder juristische) Person ausländischer Staatsangehörigkeit mittel- oder unmittelbar mehr als 20% des Stammkapitals bzw. der Stimmrechte in den Hauptversammlungen einer Gesellschaft besitzt, die über eine Genehmigung zur terrestrischen Ausstrahlung von Rundfunksendungen in französischer Sprache verfügt. Die Übernahme von Kapitalanteilen von *Vivendi Universal*, welche eine Beteiligung in Höhe von 49% des Senders *Canal+* hält, durch die amerikanische Holding *Liberty Media* im vergangenen Dezember, hatte den *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunk- und Fernsehrat - CSA) dazu bewogen, die Regierung aufzufordern, den Staatsrat zwecks Stellungnahme bezüglich der Anwendbarkeit des Artikels 40 anzurufen (siehe IRIS 2002-6: 9). Zwei Fragen galt es zu klären: Zum einen die Frage, ob es genügt, die Nationalität der Aktiengesellschaften zu kennen, um den o. g. Höchstwert von 20% errechnen zu können, oder ob aus dem Stammkapital der Gesellschaft darüber hinaus die außergemeinschaftliche Kapitalbeteiligung ermittelt werden muss, um sie in die Berechnung der 20% einzubeziehen. Am 27. Juni 2002 gab der Staatsrat seine diesbezügliche Stellungnahme ab. In der Präambel betont er, dass in Anwendung des Gemeinschaftsrechts, der Gesetzgebung des Europäischen Gerichtshofs und des Staatsrats natürliche oder juristische Personen, die aus einem anderen EU-Mitgliedstaat kommen als aus Frankreich, wie Personen französischer Staatsangehörigkeit zu behandeln sind, insbesondere, wenn es um die Berechnung des gesetzlich festgelegten Grenzwerts von 20% geht. Des Weiteren betont das Hohe Verwaltungsgericht, dass es, um als

Amélie Blocman
Légipresse

Conseil d'État (section de l'Intérieur), séance du jeudi 27 juin 2002 - Avis extrait du registre des délibérations de l'assemblée générale (Staatsrat (Abteilung Innere Angelegenheiten), Sitzung vom Donnerstag, den 27. Juni 2002 - Stellungnahme aus dem Register der Verhandlungen der Generalversammlung)

FR

Gesellschaft französischer Nationalität zu gelten, nicht genüge, seinen Stammsitz in Frankreich zu haben, sondern dass solche Gesellschaften darüber hinaus kontrollierbar sein müssten, d.h. dass die Mehrheit des Stammkapitals bzw. der Stimmrechte in den Hauptversammlungen von Personen französischer Nationalität gehalten werden müssten. Handelt es sich bei Letzteren um Gesellschaften, ist deren Nationalität gemäß der o. g. Kriterien festzustellen (Stammsitz und Kontrolle). Besagte Kriterien kommen auch zur Anwendung, wenn diese Gesellschaften selbst wiederum Gesellschaften als Geschäftsteilhaber haben. Dieses Prinzip findet Anwendung bis endgültige Gewissheit über den indirekten Aktienbesitzer der Gesellschaft, die über die Ausstrahlungsgenehmigung verfügt, besteht.

Die zweite vom CSA aufgeworfene Frage betrifft die Börsennotierung der Gesellschaften seit dem Erlass besagten Gesetzes aus dem Jahre 1986: Ist der Grenzwert von 20% auf der Grundlage des festen Anteils des Aktienbesitzers zu berechnen oder aber auf der Basis des Gesamtkapitals? Der Staatsrat antwortet in seiner Stellungnahme eindeutig, dass bei der Festlegung des Grenzwerts von 20% das "fluktuierende" Kapital zugrunde zu legen ist, mit anderen Worten der Teil des Kapitals, der ständig auf dem Markt in Bewegung ist (Kleinaktionäre). Wie vom Staatsrat gefordert, übermittelte die Regierung diese Stellungnahme unverzüglich dem CSA, der als Instanz zur Überwachung der Bestimmungen von Artikel 40 des Gesetzes von 1986 *Canal+* angewiesen hat, ihm die erforderlichen Informationen über seine Aktionäre zur Verfügung zu stellen, damit im Lichte der Stellungnahme des Staatsrats konkret überprüft werden kann, ob der Grenzwert von 20% außergemeinschaftlicher Aktionäre nicht überschritten wurde und ob der Anteil der außergemeinschaftlichen Kapitalanteile an *Vivendi Universal* nicht über 50% liegt. Im vergangenen Dezember hatte *Vivendi Universal* angegeben, *Canal+* befinde sich zu 5,3% in der Hand außergemeinschaftlicher Aktionäre und das Kapital von *Vivendi Universal* sei zu 73% europäisch, inklusive das fluktuierende Kapital. Der CSA wird sich allerdings mit Zahlen neueren Datums beschäftigen müssen, zumal sich die Kapitalzusammensetzung beim Mehrheitsaktionär des Senders durch den Rücktritt des Aufsichtsratsvorsitzenden von *Vivendi Universal* am 2. Juli noch verändern könnte. ■

FR – Verschiebung des ursprünglichen Zeitplans für die Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens durch den Kulturminister und den CSA

In einem Schreiben an den Präsidenten des *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunk- und Fernsehrat - CSA) vom 29. Mai 2002 mit Blick auf das digitale terrestrische Fernsehen (DVB-T) hat der französische Kulturminister vorgeschlagen, „so schnell wie möglich auf entsprechender Ebene Gespräche zwischen dem CSA und dem Ministerium aufzunehmen, um zu einem besseren Verständnis der technischen, wirtschaftlichen und juristischen Schwierigkeiten sowie der zu ihrer Überwindung erforderlichen Lösungen zu gelangen“. Zu den angeführten Schwierigkeiten zählen insbesondere die Probleme der Ausstrahlung des zukünftigen DVB-T, seiner Vermarktung sowie der Finanzierung der für seine Ausstrahlung erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen. In einer in der Presse veröffentlichten Mitteilung betonte der Minister, das DVB-T setze hohe Ausgaben voraus, vor allem von öffentlich-rechtlicher Seite im audiovisuellen Bereich. Der vor einhalb Jahren erarbeitete Zeitplan (Auswahl der

Mathilde de Rocquigny
Légipresse

CSA, Pressemitteilung Nr. 495 „Digitales terrestrisches Fernsehen: Anhörung und Auswahl der Bewerber“, 11. Juni 2002. Nachzulesen unter:
http://www.csa.fr/actualite/communiqués/communiqués_detail.php?id=8616

FR

GB – Neue Details zur Reform der Rundfunkregulierung und der Medienbesitzregelungen

Die britische Regierung hat ergänzend zu ihrem Kommunikationsgesetzentwurf, der gegenwärtig Thema intensiver Gespräche und Anhörungen ist (siehe IRIS 2002-6: 9), weitere Informationen veröffentlicht.

Das erste Dokument befasst sich mit der kontroversen Frage, inwieweit die BBC der Kontrolle der neuen zentralen *Office of Communications* (Regulierungsbehörde für Kommunikation - OFCOM) unterstellt wird. Die Regierung schlug einige Änderungen der Vereinbarung zwischen BBC und Ministerium vor, die die Grundlage für die derzeit geltende Regelung ist. Es wird vorgeschlagen, dass die BBC im Zuge der geänderten Vereinbarung unter den „ersten Zweig“ der dreigliedrigen Regulierung fallen würde, der für alle Rundfunkanbieter gilt und der OFCOM unterliegt (siehe IRIS 2001-1: 8). Die neue Regulierungsbehörde legt Mindestanforderungen für Programminhalte fest, wie den Schutz von Kindern, die Nichtzulassung von Material, das zu Straftaten oder Unruhen anstiften könnte, Unparteilichkeit und Wahrheitsgehalt von Nachrichtensendungen, den Schutz vor beleidigenden und schädlichen Inhalten sowie das Verbot von unterschwelliger Werbung. Mit Ausnahme der Anforderungen an Unparteilichkeit und Wahrheitsgehalt, die aus-

Tony Prosser
Juristische Fakultät
Universität
Glasgow

Kommunikationsgesetzentwurf: Vorgeschlagene Änderungen der BBC-Vereinbarung, Ministerium für Handel und Industrie und Ministerium für Kultur, Medien und Sport, Juni 2002, verfügbar unter: http://www.communicationsbill.gov.uk/pdf/proposed_amendments_to_bbc.pdf
Kommunikationsgesetzentwurf – weitere Bestimmungen, Juni 2002, verfügbar unter:
http://www.communicationsbill.gov.uk/pdf/dcb_provisions1.pdf

SQ

IE – Leitlinien für die Wahlen

Vor den Parlamentswahlen am 17. Mai 2002 veröffentlichte die *Broadcasting Commission of Ireland* (Irische Rundfunkbehörde - BCI) generelle Leitlinien für unabhängige Rundfunkveranstalter bei der Wahlberichterstattung. Die Leitlinien ergänzen die bereits gültigen gesetzlichen Bestimmungen wie den *Radio and Television Act* (Hörfunk- und Fernsehgesetz) von 1988, der eine objektive und unparteiische Nachrichtenberichterstattung ohne Meinungsäußerung seitens des Rundfunkveranstalters sowie eine nach

Bewerber bis Anfang August und Unterzeichnung der Abkommen Ende November, siehe IRIS 2002-2: 8) sei zudem unrealistisch. Der CSA, der am 17. Juni mit der Anhörung der 66 Bewerber für das DVB-T begonnen hat, beschloss daraufhin, den Termin für die Auswahl der Sender von Ende Juli auf Ende Oktober zu verschieben.

Die terrestrischen Privatsender sowie die Vereinigungen der Produzenten und der Regisseure begrüßen zwar die Verlängerung des Zeitplans, fordern jedoch die Aussetzung des Einführungsverfahrens für das digitale terrestrische Fernsehen, bis sich „die gesamte audiovisuelle Landschaft in Frankreich stabilisiert hat“ und „die wirtschaftliche Machbarkeit des DVB-T nachgewiesen, das erforderliche Geld vorhanden und die Finanzierung gesichert ist“. Darüber hinaus wünschen sie für den audiovisuellen Bereich die Zusage, dass „die Entwicklung des DVB-T nicht zu gravierenden Ungleichgewichten zum Nachteil derer führt, die den größten Teil der Einführungskosten tragen“.

Auch der Generaldirektor der Gesellschaft *TowerCast*, der vorschlägt, etwa ein Dutzend Sendestationen mittlerer Leistung in der Ile-de-France einzurichten, da seiner Ansicht nach die Standorte der TDF (*Télédiffusion de France*) keine zusammenhängende Abdeckung des französischen Staatsgebiets gewährleisten, befürwortet diesen Bericht. Er geht davon aus, dass es durch die zeitliche Verschiebung möglich sein wird, das digitale terrestrische Fernsehen unter besseren technischen Bedingungen einzuführen und somit das gesamte französische Staatsgebiet abdecken zu können.

Von den 33 Kanälen des zukünftigen DVB-T wurden acht bereits per Gesetz dem öffentlich-rechtlichen Sektor zugesprochen (siehe IRIS 2002-6: 8) und drei werden den lokalen Sendern zufallen. ■

schließlich vom Aufsichtsrat der BBC festgelegt würden, sollen diese Vorgaben auch für die BBC gelten. Eventuelle Beschwerden würden von dem Aufsichtsrat behandelt.

Der zweite Zweig, der die quantitativen Anforderungen an öffentlich-rechtliche Rundfunkanbieter umfasst, soll ebenfalls von der OFCOM festgelegt werden und für die BBC gelten; dazu gehören eine 25%-Quote für unabhängige Produktionen sowie diverse Quoten und Vorgaben für Originalproduktionen und regionale Produktionen/Programme.

Hinsichtlich der beiden ersten Regulierungszweige ist noch keine Entscheidung darüber getroffen worden, ob die OFCOM berechtigt sein wird, gegen Privatanbieter wie auch gegen die BBC Geldstrafen zu verhängen.

Der dritte Zweig, die qualitativen Anforderungen an den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, wird weiterhin unter die Zuständigkeit des Aufsichtsrats der BBC fallen. Wie Privatanbieter wird die BBC jährlich ein Programmkonzept vorlegen sowie Empfehlungen und Berichte der OFCOM berücksichtigen müssen. Die Regulierungsbehörde wird in diesem Bereich allerdings keine Durchsetzungsbefugnisse erhalten, dies wird weiterhin Aufgabe des Ministeriums sein.

Die Regierung hat des weiteren Vorschläge zum Thema Medienbesitz vorgelegt. Wie bereits erwähnt (siehe IRIS 2002-6: 9), sollen diese die derzeitigen Einschränkungen deutlich vereinfachen und liberalisieren, insbesondere durch die Aufhebung des Ausschlusses von Nicht-EWR-Unternehmen. Dadurch soll die Bildung eines einzigen Unternehmens als Betreiber von Channel 3 (ITV) ermöglicht und die Zahl der Einschränkungen bei medienübergreifenden Besitzverhältnissen reduziert werden. ■

allen Seiten faire Behandlung der Aktualität (Paragraph 9(1)) vorschreibt. Nach dem Gesetz sind parteipolitische Sendungen zwar erlaubt, jedoch muss bei der Sendezeitvergabe sichergestellt werden, dass keine politische Partei bevorzugt wird (Paragraph 9(2)). Werbung für politische Ziele ist verboten (Paragraph 10(3)).

Die Leitlinien regelten Fragen wie den Anteil der für außerpolitische Tätigkeiten von Kandidaten bzw. Interessengruppen (Ausübung von Ämtern, Sportveranstaltungen usw.) vorgesehenen Sendezeit (Leitlinie Nr. 5). Bei tagespo-

Marie McGonagle
Juristische Fakultät
National-universität
Irland, Galway

litischen Sendungen über Kandidaten bzw. politische Interessengruppen mussten alle Kandidaten und Interessen-

General Election Guidelines: General Election 2002 (Leitlinien für Parlamentswahlen: Parlamentswahlen 2002), *Broadcasting Commission of Ireland*, April 2002, abrufbar unter: <http://www.bci.ie/electguide.htm>
Das *Radio and Television Act* (Hörfunk- und Fernsehgesetz) 1988 und das *Broadcasting Authority Act* (Rundfunkbehördengesetz) 1960 sind abrufbar unter: <http://193.120.124.98/front.html>

DE

IE - Bildung eines Rundfunk-Forums

Die Ministerin für Kunst, nationales Kulturgut, gälische Sprache und die irischen Inseln gab kürzlich die Bildung eines siebenköpfigen Rundfunk-Forums bekannt, in dem Fachleute aus dem Rundfunk und der Geschäftswelt sowie Akademiker und Kunstschaffende vertreten sind.

Die Ministerin hat das Forum mit der Prüfung verschiedener Themenbereiche und der Erarbeitung einschlägiger Empfehlungen beauftragt. Die Themenbereiche umfassen die Rolle der öffentlich-rechtlichen und kommerziellen/unabhängigen Rundfunkveranstalter sowie die möglichen Unterschiede im Rollenverständnis auf landesweiter, regionaler und lokaler Ebene; die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (ausgenommen sind jegliche Fragen, die die Angemessenheit und andere Aspekte der Rundfunk-

Candelaria van Strien-Reney
Rechtsfakultät,
National-universität
Irland, Galway

„*New Forum on Broadcasting*“ (Neues Rundfunk-Forum), Pressemitteilung des *Department of Arts, Heritage, Gaeltacht and the Islands* (Ministerium für nationale Kunst, Kulturgut, gälische Sprache und die irischen Inseln), 22. März 2002, abrufbar unter <http://www.ealga.ie/en/PressReleases/2002/March/d5150.en.v1.0.t4.html>

LU - Kabelfernsehsender dürfen Werbeeinnahmen erzielen

Nach einer Entscheidung der luxemburgischen Regierung vom 25. Januar 2002, die ihre frühere Politik damit revidiert hat, dürfen Kabelfernsehsender in Luxemburg demnächst Einnahmen aus Werbesendungen erzielen.

Bis dato hatte die Regierung nur dem größten Fernsehsender des Landes, der *RTL Tele Lëtzebuerg*, das Ausstrahlen von Werbeblöcken erlaubt. Die Vertragsbedingungen für die

Marc Thewes
Avocat à la Cour,
Chargé de Cours au
Centre Universitaire
de Luxembourg

Entscheidung der Regierung der luxemburgischen Regierung vom 25. Januar 2002

PL - Jugendschutz und *Big Brother*

Am 13. März 2002 hat der Vorsitzende des Nationalen Rundfunkrats eine Geldstrafe in Höhe von PLN 300.000 (über USD 73.000) gegen den privaten Fernsehsender TVN wegen der Ausstrahlung gewalttätiger und erotischer Szenen in seiner Sendung „*Big Brother - Battle*“ während der Schutzzeiten (die Blöcke wurden zwischen 11:30 und 13:15 Uhr sowie zwischen 20:00 und 20:45 Uhr gezeigt) verhängt.

In Art. 18, Abs. 5 des Rundfunkgesetzes vom 29. Dezember 1992 (mit Änderungen) heißt es, dass Programme oder sonstige Sendungen, die die körperliche, geistige oder moralische Entwicklung von Minderjährigen gefährden können,

Matgorzata Pęk
Nationaler
Rundfunkrat
Warschau

Beschluss des Nationalen Rundfunkrats vom 13. März 2002

PL

PT - Präsidentenveto gegen neues Fernsehgesetz

Der Präsident der Portugiesischen Republik, Jorge Sampaio, hat gegen das novellierte Fernsehgesetz wegen Verfassungsfeindlichkeit ein Veto eingelegt. Am 17. Juni 2002 ver-

gruppen rechtzeitig eingeladen werden, um entweder im selben Programm oder im Rahmen einer Sendereihe zu Wort zu kommen (Leitlinie Nr. 6). In den letzten 24 Wahlkampfstunden und am Wahltag waren Sendungen über Kandidaten und Wählerlobbys verboten. Die Rundfunksender mussten dafür sorgen, dass das ausgestrahlte Programm kein Material enthielt, das geeignet war, das Wahlergebnis zu beeinflussen.

Während des Wahlkampfes beschloss der landesweit ausstrahlende öffentlich-rechtliche Sender RTÉ, die Ausstrahlung eines Hörfunk-Werbespots von *An Taisce* (der Organisation zur Bewahrung des nationalen Kulturgutes) einzustellen, der die Regierungsbilanz in der Wohnungs- und Umweltpolitik kritisierte. Die für RTÉ geltenden gesetzlichen Bestimmungen verbieten ebenfalls Werbung zu politischen Zielen (*Broadcasting Authority Act* (Rundfunkbehördengesetz) 1960, Paragraph 20(4)). ■

gebühren für den überregionalen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter RTÉ betreffen - siehe IRIS 2002-4: 7 und IRIS 2001-8: 11); die geeignete Rolle unabhängiger AV-Produzenten; die mögliche Verantwortung der Rundfunkveranstalter bei der Entwicklung und Ausstrahlung von irischsprachigen Programmen und von Sendungen mit kulturellen Inhalten sowie die etwaige Verantwortung der verschiedenen Veranstalter bei der Pflege des nationalen Filmgutes.

Bei seiner Arbeit muss das Forum folgende Gesichtspunkte berücksichtigen: die Notwendigkeit von Rahmenbedingungen, die die Etablierung und Aufrechterhaltung eines Hörfunk- und Fernsehprogramms unterstützen; die notwendige Gewährleistung von Pluralismus und Vielfalt; den geltenden Rechtsrahmen (nationale und EG-Gesetzgebung) für die Bereitstellung von Rundfunkdiensten; den notwendigen Schutz eines unabhängigen, unparteiischen Journalismus und neue Entwicklungstrends im technologischen und geschäftlichen Umfeld.

Die Empfehlungen des Forums sollen zum 31. Juli dieses Jahres vorliegen. ■

lokalen Fernsehsender dagegen verboten ihnen jegliche Art von Werbung; lediglich Unterhaltungssendungen durften gesponsert werden. Dies führte immer wieder zu Diskussionen über den Unterschied zwischen normaler Werbung und solchen Sponsorschaften.

Nach einer entsprechenden Entscheidung des Regierungsrates im März 2002 sind die Behörden jetzt dabei, „charters“ zur Durchführung der neuen Politik zu erstellen, sehr wahrscheinlich mit Wirkung ab 15. September 2002. Laut dem, was derzeit bekannt ist, werden die Beschränkungen bezüglich Art und Menge erlaubter Werbesendungen ähnlich lauten wie die in der unverändert gültigen RTL Charter. ■

nicht zwischen 6:00 und 23:00 Uhr ausgestrahlt werden dürfen. Zur Umsetzung dieser Vorschrift hat der Nationale Rundfunkrat am 20. November 2001 ebenfalls eine Regelung verabschiedet, welche detaillierte Methoden für die Einstufung, Übertragung und Ankündigung solcher Sendungen beinhaltet.

In dem Beschluss wurde festgestellt, die Sendung habe Gewalt gefördert. Sie habe Gewaltszenen und Gruppenverhalten gezeigt, welche dem Moralempfinden in einem positiven Kontext widersprechen; zudem habe sie Szenen enthalten, die mit der moralischen Verantwortung im Hinblick auf Handlungen im erotischen Bereich des menschlichen Lebens unvereinbar seien. Darüber hinaus habe die Sendung Kommentare beinhaltet, die suggerierten, dass derartige Verhalten richtig und normal sei. ■

wies der Präsident das *Decreto n° 3/IX, Segunda alteração à Lei n° 31-A/98, de 14 de Julho, alterada pela Lei n° 8/2002, de 11 de Fevereiro* (Erlass Nr. 3/IX, zweite Änderung des Gesetzes Nr. 31-A/98 vom 14. Juli 1998, geändert durch Gesetz Nr. 8/2002 vom 11. Februar 2002) zur erneuten Prü-

Helena Sousa
Departamento de Ciências
da Comunicação
Universidade do Minho

fung an das Parlament zurück. Dieser Schritt ist Teil einer heftigen Kontroverse im Zusammenhang mit der von der

Schreiben des Präsidenten der Republik, Jorge Sampaio, an den Parlamentspräsidenten João Mota Amaral (Lissabon, 17. Juni 2002), veröffentlicht durch das portugiesische Parlament.

Decreto n° 3/IX, Segunda Alteração à Lei n° 31-A/98, de 14 de Julho (Aprova a Lei da Televisão), alterada pela Lei n° 8/2002, de 11 de Fevereiro (Erlass Nr. 3/IX, zweite Änderung des Gesetzes Nr. 31-A/98 vom 14. Juli 1998, geändert durch Gesetz Nr. 8/2002 vom 11. Februar 2002), abrufbar unter: http://www.assembleiadempublica.pt/legis/texto_final_inic_legis/20020523.09.1.0003.2.00.0000.0

Deliberação do Conselho de Ministros sobre a Comunicação Social do sector público (9 de Maio de 2002) (Aussprache des Ministerrates zum Thema öffentlich-rechtliche Medien (9. Mai 2002)), abrufbar unter: <http://www.portugal.gov.pt/PortalDoGoverno/ConselhoMinistros/Documentos/20020509DeliberacaoCM.htm>

PT

RO – Gesetz zur Regulierung des Kommunikationssektors verabschiedet

Am 25. Juni ist der Entwurf des Gesetzes über die elektronischen Medien nach dem Senat auch von der Abgeordneten-kammer angenommen worden (siehe auch IRIS 2002-6: 11).

Das Gesetz regelt über die bereits dargestellten Grundsätze hinaus das Verbot jeder Zensur in den audiovisuellen Medien, die redaktionelle Unabhängigkeit der Rundfunkredakteure wird gesetzlich anerkannt und garantiert. Jeder Einmischungsversuch natürlicher oder juristischer Personen aus Rumänien oder aus dem Ausland ist, was den Inhalt und die Form der Rundfunkprogramme betrifft, untersagt. Die von der *Consiliul National al Audiovizualului* (Regulierungsbehörde für die audiovisuelle Tätigkeit – CNA) erarbeiteten Grundsätze werden nicht als Einmischung betrachtet und müssen eingehalten werden, wie auch alle anderen gesetzlichen Regelungen und Normen über die Beachtung der Menschen- und Freiheitsrechte, die in den internationalen, von Rumänien ratifizierten Vereinbarungen enthalten sind. Auch die von den Journalistenverbänden und -institutionen erarbeiteten Berufsnormen werden nicht als "Freiheitsbeeinträchtigung" betrachtet, sofern sie den gültigen Gesetzen entsprechen. Journalisten dürfen ihre Quellen vertraulich behandeln.

Der CNA wird unter parlamentarischer Kontrolle stehen und sich aus 11 Mitgliedern zusammensetzen. Abweichend vom Entwurf vom Mai sollen der Senat 3 Mitglieder, die Abge-

Mariana Stoican
Radio Rumänien
International

Entwurf des Gesetzes über die elektronischen Medien

RO

SK – Änderung des Gesetzes über Rundfunk und Weiterverbreitung von 2000

Im März 2002 wurde das *zákon o vysielení a retransmisii* (Gesetz über Rundfunk und Weiterverbreitung von 2000) durch das *zákon č. 206/2002* (Gesetz Nr. 206/2002), welches am 8. Mai 2002 in Kraft getreten ist, geändert.

Die Änderungen betreffen hauptsächlich den rechtlichen Status des Rats für Rundfunk- und Weiterverbreitungsfragen, der nunmehr berechtigt ist, Geldstrafen für Verstöße gegen Sende- und Werbevorschriften ohne vorherige Verwarnung nur in festgelegten Fällen zu verhängen:

„Der Rat kann ohne vorherige Verwarnung eine Geldstrafe verhängen, wenn die Verpflichtungen aus Art. 16, Punkt c) (Verstoß gegen die Vorschriften bei Wahlen), aus Art. 19

Eleonora Bobáková
Abteilung
Internationale
Beziehungen, Rat
für Rundfunk und
Weiterverbreitung,
Bratislava

Zákon č. 206/2002 Z.z. NR SR, ktorým sa mení a doplňa zákon č. 308/2000 Z.z. o vysielení a retransmisii a o zmene a doplnení zákona č.195/2000 Z.z. o telekomunikáciách v znení neskorších predpisov (Gesetz Nr. 206/2002 verabschiedet am 20. März 2002 zur Änderung des Gesetzes 308/2000 Z.z. über Rundfunk und Weiterverbreitung und zur Änderung des Gesetzes 195/2000 Z.z. über Telekommunikation mit Änderungen). Veröffentlicht am 20. März 2002 in *Zbierka zákonov - Z.z. - Abschnitt 87/2002 S. 2059*

SK

Mitte-Rechts-Regierung geplanten Einschränkung des öffentlich-rechtlichen Fernsehens. Im Mai 2002 beschloss der Ministerrat die Gründung eines neuen öffentlich-rechtlichen Fernsehsenders mit einem einzigen Vollprogramm und ernannte ein fünfköpfiges Spitzenteam zur Umsetzung dieses Beschlusses. Der Beirat von RTP machte jedoch von seinem Vetorecht in Bezug auf das nominierte Team Gebrauch und lehnte den Regierungsvorschlag ab. Die Regierung bezeichnete die Haltung des Beirats als ungesetzlich und änderte daraufhin das Fernsehgesetz, um die Befugnisse des Beirates einzuschränken (siehe IRIS 2002-6: 11).

Der Präsident hatte Zweifel hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit des Erlasses Nr. 3/IX. Daher unterzeichnete er den Erlass nicht, sondern verwies ihn an das Verfassungsgericht. Das Gericht stellte die Verfassungsfeindlichkeit des Erlasses fest. Der Präsident war deshalb gezwungen, den Erlass an das Parlament zurückzuschicken. ■

ordnenkammer 5, der Präsident Rumäniens 1 Mitglied und die Regierung 2 Mitglieder ernennen. Die Dauer des Mandats beträgt 4 Jahre. Die Mitglieder des CNA dürfen während der Ausübung dieses Mandats keine anderen öffentlichen oder privaten Ämter - mit Ausnahme einer Lehrtätigkeit - ausüben. Auch letztere darf nicht zu einem Interessenkonflikt führen. Zudem dürfen die Mitglieder des CNA während ihrer Amtszeit keiner politischen Partei oder politischen Organisation angehören. Die Tätigkeit des Rats wird vom Parlament durch die Prüfung des jährlichen Rechenschaftsberichts analysiert, der spätestens bis zum 15. April des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres unterbreitet werden muss.

Die Liste der als "von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung" erachteten Ereignisse wird vom CNA aufgestellt und daraufhin von der Regierung an die Europäische Kommission weitergeleitet.

Die privaten Rundfunkveranstalter werden als juristische Personen betrachtet und müssen sich nach dem Muster der Handelsgesellschaften organisieren.

Ein Veranstalter wird in Rumänien dann als "marktbeherrschend" angesehen, wenn er eine landesweite "Marktquote" von 30% erreicht.

Die Lizenz im audiovisuellen Bereich wird für eine Zeitspanne von 9 Jahren sowohl für die Hörfunk- als auch für die Fernsehanbieter gewährt. Die *Autoritatea Nationala de Reglementare in Comunicatii* (Nationale Regulierungsbehörde für den Kommunikationsbereich) wird den Landesplan für die Rundfunkfrequenzen aufstellen und die Programmfrequenzen vergeben. Dieser Plan muss wenigstens vier nationale (landesweite) Hörfunkfrequenznetze und drei landesweite Fernsehnetze vorsehen. ■

(Schutz der Menschenwürde und der Menschlichkeit), aus Art. 20 (Schutz von Minderjährigen) Abschnitte 1 und 3 sowie aus Art. 30 (Verstoß gegen das Recht auf Kurzberichterstattung (gemäß der Liste von wichtigen Ereignissen), Red.) nicht eingehalten werden und wenn ohne Erlaubnis gesendet (Art. 2, Abs. 1, Punkt b) oder ohne Autorisierung weiterverbreitet (Art. 2, Abs. 1, Punkt c) wird.“

Ein neuer Abschnitt 6 in Art. 64 des Gesetzes über Rundfunk und Weiterverbreitung soll zudem für mehr Transparenz sorgen, wenn Berufung gegen eine Geldstrafe des Rats für Rundfunk- und Weiterverbreitungsfragen beim Obersten Gerichtshof der Slowakischen Republik eingelegt wird. Die Dauer des Berufungsverfahrens beim Gerichtshof wird nicht zu der Einjahresfrist hinzugerechnet, binnen der der Gerichtshof den Fall zu entscheiden hat (Art. 64, Abschnitt 3: „(3) Die Sanktionen können binnen sechs Monaten ab dem Tag, an dem der Gerichtshof Kenntnis von der Pflichtverletzung gemäß Abs. 1 erlangt, verhängt werden, jedoch nicht später als ein Jahr nach dem Zeitpunkt des Verstoßes.“). Vor dieser Änderung hatte es zwei Fälle gegeben, die wegen Überschreitens der Einjahresfrist zurückgewiesen wurden. ■

FILM

RO – Gesetz über das Filmwesen angenommen

Am 25. Juni 2002 wurde das *Proiectul Legii Cinematografiei* (Gesetzesentwurf über das rumänische Filmwesen) nach dem Senat auch von der rumänischen Abgeordnetenversammlung angenommen.

Das Gesetz legt die Befugnisse des *Centrul National al Cinematografiei* (CNC – Nationalen Filmzentrums) fest, einer Körperschaft, die der Regierung untergeordnet sein wird und deren Vorsitzender den Rang eines Staatssekretärs einnimmt. Das Gesetz regelt die außerbudgetären Einnahmen des CNC, die zur Schaffung eines Filmfonds (*Fondul cinematografiei*) verwendet werden sollen. Das CNC wird aufgrund dieses

Mariana Stoican
Radio Rumänien
International

Proiectul Legii Cinematografiei (Gesetzesentwurf über das rumänische Filmwesen)

RO

NEUE MEDIEN/TECHNOLOGIEN

FR – Erste Rechtsprechung zum Recht auf Gegendarstellung im Internet

Die Ausübung des Rechts auf Gegendarstellung im Internet wird durch die Tatsache behindert, dass es in diesem Bereich keine speziellen Regeln gibt. Ein Teil der Lehrmeinung hat sich mit der Frage befasst, ob angesichts der fehlenden diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen die Möglichkeit bestehe, die im Bereich der Printmedien (Art. 13 des Gesetzes vom 29. Juli 1881) bzw. im audiovisuellen Bereich (Art. 6 des Gesetzes vom 29. Juli 1982 sowie Erlass vom 6. April 1987) existierenden Bestimmungen zum Recht auf Gegendarstellung auf das Internet zu übertragen. Am 5. Juni 2002 entschied das Pariser *Tribunal de grande instance* (TGI) erstmalig in dieser Frage. Der Kläger vertrat die Auffassung, bestimmte schriftliche Äußerungen hinsichtlich der Nachfolge des Königs von Rumänien auf der Internetseite „gotha.fr“ seien lückenhaft und unkorrekt, da sie insbesondere seine Eigenschaft als „Prinz der königlichen Häuser“ leugneten. Der Kläger hatte daraufhin beim Herausgeber der Internetseite einen Antrag auf Gegendarstellung gestellt. Da auf diesen Antrag keine Reaktion erfolgte, wandte sich der Kläger an das Gericht, um zu erreichen, dass der Herausgeber seine Darstellung veröffentliche. Der Kläger argumentierte dabei, die strittige Rubrik im Internet stelle eine Presseveröffentlichung im Sinne des Gesetzes vom 1. August 1986 dar, bzw. einen Dienst, der die Schriftform wähle, um Gedanken, die der Öffentlichkeit im Allgemeinen, bzw. Teilen der Öffentlichkeit zugänglich sind, zu verbreiten und der zudem regelmäßig erscheine. Der Kläger ging damit implizit davon aus, dass seine Gegendarstellung in Anwendung der Bestimmun-

Amélie Blocman
Légipresse

Tribunal de grande instance von Paris (einstweilige Verfügung), 5. Juni 2002, P. Hohenzollern gegen S. Bern

FR

NL – Schließung einer Website mit schädlichem Inhalt angeordnet

Am 25. April 2002 verurteilte der Präsident des Bezirksgerichts Amsterdam den niederländischen Internetprovider XS4ALL dazu, Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugriff auf eine Website mit Informationen zu verhindern, die für die Klägerin, die Deutsche Bahn AG (DB), nachteilig sind, sowie die Namen und Anschriften der Inhaber der Website an die Klägerin herauszugeben.

Die beanstandeten Teile der Website enthielten Anleitungen einer Gruppe linksgerichteter Aktivisten zur Störung und Sabotage des von der DB genutzten deutschen Schienennetzes. Unter anderem wurde ausführlich die Herstellung von Hakenkrallen zur Zerstörung von Oberleitungen beschrieben.

Die DB trug vor, dass diese Informationen für sie nachteilig seien und sie dadurch einen Schaden erleide. Sie forderte das Gericht auf, XS4ALL zur Sperrung des Zugriffs auf die Website und zur Herausgabe der Namen und Anschriften der Website-Nutzer an die DB zu verurteilen.

Ruben Brower
Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität Amsterdam

Rechtbank Amsterdam, 25 April 2002, LJN-nummer: AE 1935, Zaaknr: KG 02/790 Odc (Entscheidung des Bezirksgerichts Amsterdam vom 25. April 2002), abrufbar unter: http://www.rechtspraak.nl/uitspraak/frameset.asp?ui_id=33646

NL

Gesetzes drei Prozent der Werbeeinnahmen der öffentlichen und privaten Fernsehanstalten in Rumänien erhalten. Daneben müssen auch die Betreiber von Kabelnetzen 3% der Einnahmen, d.h. 3% der verkauften Sendeminuten für die Werbetätigkeit innerhalb des eigenen Fernsehprogramms, an das CNC abtreten. Für die Verleiher von Videokassetten legt das Gesetz fest, dass 2 % ihrer Einnahmen für den Fonds bereit zu stellen sind. Weitere Geldbeiträge sollen von Personen oder Unternehmen entrichtet werden, die ausländische Filme in rumänischen Kinosälen und auf öffentlichen Plätzen vorführen, wohingegen rumänische Filmproduktionen unbesteuert bleiben. Für die Zession des Nutzungsrechts für rumänische Filme wird das CNC eine Gebühr von 25 % erhalten, für die ausländischen Produktionen, die in Rumänien gedreht werden, eine Gebühr von 1 % des Filmbudgets. Fernsehanstalten, die auf der Basis von Pay-TV über 60% ihres Programms mit Spielfilmen abdecken, werden an CNC 1 % der Einnahmen aufgrund der Abonnements abgeben.

Auch ist im Gesetz die Art und Weise geregelt, in der das CNC Kredite für die Erstellung von Filmen gewährt. Um eine finanzielle Unterstützung durch das CNC zu erhalten, müssen die Antragsteller rumänische Bürger bei den Dreharbeiten beschäftigen, zudem müssen wenigstens zwei Drittel der Dreharbeiten in Rumänien getätigt werden. ■

gen aus Artikel 13 des Gesetzes von 1881, in dem das Recht auf Gegendarstellung in den Printmedien geregelt wird, zu veröffentlichen sei. Das Gericht wies jedoch darauf hin, dass sich besagter Artikel lediglich auf Zeitschriften beziehe und dass der Antragsteller den regelmäßigen Charakter des elektronischen Dienstes, der naturgemäß eine ständige Aktualisierung impliziere und in jedem Falle eine Regelmäßigkeit ausschließe, nicht nachweisen könne. Die Bestimmungen zum Recht auf Gegendarstellung in den Printmedien scheinen somit nicht übertragbar zu sein, genauso wenig wie die Bestimmungen zum audiovisuellen Bereich. Die vorgeschriebenen materiellen Maßnahmen zur Ausstrahlung der Gegendarstellung im audiovisuellen Bereich sind nicht an einen Online-Dienst angepasst, da es schwierig ist, die genauen Daten, die gesetzlich vorgeschrieben sind, festzulegen, insbesondere was die Veröffentlichung der Gegendarstellung betrifft. Der zum Zwecke der Regelung eines einstweiligen Zustandes bestellte Richter hielt die Rechtslage, auf die der Kläger Bezug nahm, für zu unsicher, bzw. für nicht existent. Der Richter erklärte die Klage auf dieser strikten Rechtsgrundlage, die er für sehr anfechtbar hielt, für unzulässig. Gleichzeitig verwies er jedoch darauf, im Rahmen der ihm aus Art. 809 der Zivilprozessordnung zustehenden Befugnisse berechtigt zu sein, Maßnahmen zu treffen, um offensichtlich illegale Störungen wie die hier beklagte Ausstrahlung zu unterbinden. Er ordnete folglich die Verbreitung einer Mitteilung als Gegendarstellung des Klägers mit Blick auf die ihn betreffenden Veröffentlichungen im Internet an.

Das Urteil zeigt deutlich die Grenzen eines Versuchs auf, bestehende Texte zur Regelung des Rechts auf Gegendarstellung auf das Internet zu übertragen. Der im Ministerrat unter der vorhergehenden Regierung vorgelegte Gesetzesentwurf zur Informationsgesellschaft, der jedoch nie im Parlament behandelt worden war, sah einen zusätzlichen Artikel 43-10-1 im Gesetz vom 30. September 1986 vor, um so den besagten Bereich zu regeln. ■

lig seien und sie dadurch einen Schaden erleide. Sie forderte das Gericht auf, XS4ALL zur Sperrung des Zugriffs auf die Website und zur Herausgabe der Namen und Anschriften der Website-Nutzer an die DB zu verurteilen.

Der Präsident des Bezirksgerichts entschied, dass die Informationen für die DB tatsächlich nachteilig seien. Aus den Fakten ergebe sich, dass die in den beanstandeten Teilen der Website beschriebenen Mittel die Lahmlegung des Eisenbahnverkehrs in Deutschland verfolgten. Die Texte verursachten die plausible Gefahr, dass ein solcher Schaden tatsächlich herbeigeführt wird. Nachdem nun die Rechtswidrigkeit der Informationen feststeht, ist XS4ALL als Provider verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen.

Die Herausgabe der Namen und Anschriften aller Nutzer, einschließlich der Besucher der Website, wäre nach Auffassung des Präsidenten eine allzu drastische Maßnahme, da der einfache Aufruf der Website an sich keine rechtswidrige Handlung darstelle. Dem Klagebegehren der DB wurde daher lediglich in Bezug auf die Inhaber der Website stattgegeben. ■

VERWANDTE RECHTSGEBIETE

BA – Telekommunikationskompetenzen von Bosnien-Herzegowina erweitert

Dusan Babic
Medienexperte,
Forscher und Analytiker
Sarajevo

Ende April haben die Regulierungsbehörde für Kommunikation (CRA), gegründet im März 2001 als einheitliche Regulierungsbehörde für Bosnien-Herzegowina im Kommunikationsbereich (siehe IRIS 2001-4: 4), und die NATO-geführten Stabilisierungskräfte (SFOR) das Normalisierungsabkommen über die Funkfrequenzverwaltung in Bosnien-Herzegowina unterzeichnet. Mit diesem Abkommen wurden die Kompetenzen für die Frequenzvergabe von der SFOR auf die CRA als allein zuständige Behörde für Frequenzen in Bosnien-Herzegowina übertragen. Die SFOR wird weiterhin das Frequenzspektrum für ihren eigenen Bedarf koordinieren.

Gemäß Absatz 13, Anlage 1A, Anhang B zur Anlage 1A des

Allgemeinen Rahmenabkommens für den Frieden in Bosnien-Herzegowina (GFAP), allgemein als Friedensabkommen von Dayton bekannt (*Dayton Peace Agreement - DPA*) hatte die NATO „das Recht auf kostenlose Nutzung des gesamten elektromagnetischen Spektrums zu diesem Zweck...“ Dies war Teil des Abkommens über die militärischen Aspekte der Friedensregelung.

Sieben Jahre nach Unterzeichnung des DPA hat sich die politische Lage im Land wesentlich verbessert, so dass Schritte zur Lockerung der Kontrolle über das Funkspektrum im Land durch die SFOR unternommen werden konnten. Im Februar 2000 hatte die SFOR zunächst einige ihrer Verantwortungsbereiche für Überwachung und Verwaltung des gewerblichen und des Funkspektrums an die Regulierungsbehörde für Telekommunikation (*Telecommunications Regulatory Agency*, die Vorgängerin der CRA) übergeben. Durch die Unterzeichnung des Normalisierungsabkommens hat die SFOR nunmehr das Abkommen mit der CRA vom Februar 2000 auf alle Bandbreiten und alle Nutzungsformen des Funkspektrums ausgeweitet. Gemäß dem Abkommen vom April 2002 müssen das Militär und die Polizei der Föderation Bosnien-Herzegowina und der *Republika Srpska* mit der CRA wegen der Lizenzerteilung für militärische und zivile Frequenzen oder zivile Hörfunksender verhandeln. Selbst die SFOR ist verpflichtet, sich in Fragen ziviler Rundfunkstationen mit der CRA in Verbindung zu setzen. ■

Pressemittellungen der SFOR, abrufbar unter: <http://www.nato.int/sfor/trans/trans.htm>

EN

VERÖFFENTLICHUNGEN

Ascensão, José de Oliveria; Cordeiro, Pedro.- *Código do direito de autor e dos direitos conexos*.- 2 ed.-Coimbra: Coimbra Ed., 2001.-399 p.

Asscher, Lodewijk.- *Comunicatie-Grondrechten*.- Amsterdam: Otto Cramwinckel Uitgever, 2002.-268 p.- ISBN 9075727453.-EUR 30

Barta, Janusz (et al.).- *Ustawa o prawie autorskim i prawach pokrewnych: komentarz*.- 2 ed.- Warszawa : Dom Wydawniczy ABC , 2001.-790 p.

Boehrne-Nessler, Volker.- *CyberLaw: Lehrbuch zum Internet-Recht*.-München: Beck, 2001.-347p.- ISBN 3 406 48047 0.-EUR 34

Campell, Dennis (ed.).- *Entertainment Law* .- The Hague: Kluwer Law International, 2001.- (*The Comparative Law Yearbook of International Business*, Special Issue, 2000).- IX, 551 p.

Drewes, Stefan.- *Neue Nutzungsarten im Urheberrecht*.-Nomos: Baden- Baden,2002.- (*Schriftenreihe zu Medienrecht, Medienproduktion und Medienökonomie*, Bd. 2).- ISBN 37890 7847 6.-EUR 26

Encyclopedia of information technology law.- London : Sweet and Maxwell.- 3 looseleaf volumes with 3 releases a year.- ISBN 0 421 37210 9.-EUR 960

Hoeren, Thomas; Sieber, Ulrich (Hrsg.).- *Handbuch Multimedia-Recht: Rechtsfragen des elektronischen Geschäftsverkehrs*.-3. Aufl.-München: C.H. Beck, 2002, 3100 S.- ISBN 3-406-43668-4.-EUR 144

Hucko, Elmar.- *Das neue Urhebervertragsrecht: angemessene Vergütung, neuer Bestellerparagraf, gemeinsame Vergütungsregeln*.-Halle (Salle).- Mitteldeutscher Verlag, 2002.- ISBN 3 89812 157 7.-EUR 18

Machura, Stefan; Ulbrich, Stefan (Hrsg.).- *Recht im Film* .-Baden-Baden: Nomos, 2002.- (*Schriften zur Rechtspolitik*, Bd.13).- ISBN 3 7890 7962 6.-170 S.-EUR 28

Mogel, Volker. - *Europäisches Urheberrecht* .- Wien: Verlag Österreich, 2001.- (*Juristische Schriftenreihe*, Bd. 180).- 446 S.

Nicol, Andrew; Millar, Gavin; Sharland, Andrew.- *Media Law and Human Rights*.-London: Blackstone, 2001.-XXVII, 255 p.

Rennie, Michele M-T. (Ed.).- *Computer and Internet : contracts and law* .- London: Sweet and Maxwell.-looseleaf & 3.5 Disk.- ISBN 0421 490500.-EUR 374

Schwarze, Jürgen; Becker, Jürgen (Hrsg.).- *Regulierung im Bereich von Medien und Kultur : Gestaltungsmöglichkeiten und rechtliche Grenzen*.

Baden-Baden: Nomos, 2002.- (*Schriftenreihe Europäisches Recht, Politik und Wirtschaft*, Bd. 272).- 175 S.- EUR 42

Schweitzer, Heike.- *Daseinsvorsorge, "service public", Universaldienst : Art. 86 Abs. 2 EG - Vertrag und die Liberalisierung in den Sektoren Telekommunikation, Energie und Post* .- Baden-Baden: Nomos, 2002.-481 S.- ISBN 3-7890-7650-3.-EUR 76

Strowel, A.; Derclaye, E.- *Droit d'auteur et numérique : logiciels, bases de données, multimédia : droit belge, européen et comparé*.- Bruxelles: Bruylant, 2001.-488 p.- ISBN 2-8027-1518-6.-EUR 74

Vesting, Thomas; Hahn, Werner (Hrsg.).- *Rundfunkrecht: Textausgabe*.-München: C.H.Beck, 2002.-1167 S.-ISBN 3-406-46099-2.-EUR 44

Worm, Ulrich.- *Die Verletzung von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten durch das Setzen von Hyperlinks, Inline-Frames und Meta-Tags*.- Frankfurt/M.: Peter Lang, 2002.-212 S.- (*Europäische Hochschulschriften: Reihe 2, Rechtswissenschaft*, Bd.3393).-ISBN 3-631-38785-7.-EUR 35.30

KALENDER

On Demand Television 2002

18. – 19. September 2002
Veranstalter: IBC Global Conferences
Ort: Amsterdam
Information & Anmeldung:
Tel.: +44 (0)1932 893 855
Fax.: +44 (0)20 7636 1976
E-mail: cust.serv@informa.com
<http://www.ibctelecoms.com/ondemand>

IRIS on-line/Internetseite der Informationsstelle

Über unsere neu gestaltete Homepage haben die Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen der seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS:

http://obs.coe.int/iris_online/

Von Zeit zu Zeit werden wir dort zusätzlich Beiträge, die nicht in der gedruckten Version von IRIS enthalten sind, veröffentlichten. Passwort und Benutzernamen für diesen Service werden Ihnen bei Abrechnung für Ihr Jahresabonnement mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an Muriel.Bourg@obs.coe.int

Information über andere Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter http://www.obs.coe.int/oea_publ/

Dokumentendienst

Dokumente, die in Fettdruck als Referenz angegeben und außerdem mit einer ISO Kode Abkürzung zur Kennzeichnung der verfügbaren Sprachversion versehen sind, können Sie über unseren Dokumentendienst beziehen. Für diesen Service berechnen wir ein Entgelt von entweder EUR 50/FRF 327,98 (entspricht etwa DEM 98) pro Dokument im Einzelbezug oder EUR 445/FRF 2919 (entspricht etwa DEM 870) für ein Abonnement über 10 Dokumente, in beiden Fällen zusätzlich Versandkosten. Bitte teilen Sie uns Ihre Bestellwünsche schriftlich mit, damit wir Ihnen umgehend eine Bestellform zuzusenden können.

European Audiovisual Observatory, 76, allée de la Robertsau, 67000 Strasbourg, Frankreich
E-Mail: IRIS@obs.coe.int und Fax Nr. +33 (0) 3 88 14 44 19

Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und Einbanddecke) kostet EUR 149 zzgl. Porto und Versand.

Abonentenservice:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

76520 Baden-Baden - Deutschland

Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 - Fax: +49 (0) 7221 21 04 27

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vier-teljährlicher Frist zum Jahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.